

Seit Beginn der Thätigkeit der Gesellschaft bis jetzt (1. Juli 1876) sind 12 Sterbefälle vorgekommen, für welche im Ganzen S. R. 2400 zur Auszahlung kamen, während das Capital der Gesellschaft auf circa R. 3000 angewachsen ist.

Das am 26. März 1870 gewählte Directorium, bestehend aus dem Erbliehen Ehrenbürger F. Gebauer, dem Consulente E. D. A. Luther und dem Kaufmann F. Berg, ist seitdem auf den Jahresversammlungen stets wiedergewählt worden, gleichwie der Secretair, der Consulente A. Stillmark, seit Beginn der Gesellschaft in seiner Stellung verblieben.

Beilage XXV.

Gottesäcker und Friedhofscomité.

Die Gottesäcker, welche seit dem 16. Jahrh. den bei und in Moskau wohnhaften Evangelischen — wahrscheinlich immer gemeinsam mit den Ausländern anderer christlicher Bekenntnisse — von der Regierung angewiesen wurden, lagen an verschiedenen Stellen; sie werden nicht nur nach einander, sondern auch gleichzeitig neben einander ihrem Zwecke gedient haben und können gegenwärtig theils aus noch vorhandenen Ueberresten von Denkmälern, theils nur aus schriftlichen Aufzeichnungen nach ihrer Dertlichkeit bestimmt werden. Die Vermuthung Karamsin's, *) daß in älterer Zeit auf der bei Moskau befindlichen Stätte „Село скудельничье“, wo am Donnerstag vor Pfingsten ein Todtenamt gehalten wurde, außer Verunglückten und Todtgefundenen auch Ausländer beerdigt worden seien, bestreitet Snegirew **) mit vollem Recht durch Hinweis auf den Abscheu, der

von jedem Mitgliede zu leistenden Beiträge von 5 R. S. bei jedem einzelnen Sterbefall, welchen Betrag indeß der überlebende Theil zur Beerdigung der verstorbenen Ehehälfte nicht zu entrichten hat, zc.

*) И. Р. Г. VII. Kap. 4.

**) О скудельницахъ или убогихъ домахъ въ Россіи. f. Труды и лѣтописи общества исторіи и древностей російскихъ. Ч. III. кн. 2. М. 1827. С. 235.

früher die Russen gegen Andersgläubige erfüllte u. es ihnen unmöglich gemacht habe, dieselben neben Rechtgläubigen, selbst wenn letztere ihr Leben durch Hinrichtung, aber immer doch nach Empfang des Sacramentes, verloren hatten, zu beerdigen u. für sie zu beten.

a. Folgende von Kalaidowitsch im J. 1823 unter dem 20. Juni *) an den Grafen Nik. Petrow. Rumjanzow gemachte Mittheilung giebt die Lage des wahrscheinlich ältesten Kirchhofes der Ausländer an. „Ich habe, — so meldet der ebengenannte Historiker — am 25. des verflossenen Monats unweit des Serpuchowischen Schlagbaumes auf dem Pferdemarkte (невдалекъ отъ Серпуховской заставы, на конной площади) einen ganzen Gottesacker entdeckt. Die Leichensteine liegen, von den Gräbern gerückt, auf den Fußwegen und den Nachbarhöfen; an einer Stelle läßt ein Bruchstück das Datum, den 27. Dec. 1583, erkennen; auf einem Hofe wurde in einer Tiefe von zwei Arschin ein Stein gefunden, unter welchem zwei Schädel und andere Menschenknochen lagen.“ Einer der Grabsteine ist weiterer Zertrümmerung entrisen worden und befindet sich gegenwärtig in der Drusheinaja Palata, im Treppenhause rechts vom Eingange. Seine, leider nicht vollständig erhaltene Inschrift lautet: HIR LI- (undeut. Verzierung.) GIT BEGRABEN DER ACHBAR VND ERWIRDIG HER BERNT SCHAL VON BELL DES R. D. O.**) KVMPTOR ZV GOLDJNG JN LIFLANDT

Kalaidowitsch hat sich übrigens in Erklärung derselben versehen. Er hielt nämlich „Bernt Schal von Bell“ ***), der doch ausdrücklich nur „Cumptor“ genannt wird, für den von Joann IV. hingerichteten livländischen Landmarschall, dessen Name Philipp war. Durch diese irrige (von Snegirew†) fortgepflanzte) Erklärung

*) f. Матеріалы для жизнеописанія К. Θ. Калайдовича и т. д. П. Безсонова, in Чтенія въ Императорскомъ Обществѣ исторіи и древностей російскихъ при Московскомъ Университетѣ. 1862. кн. 3. С. 175.

**) Ritter = (oder Ritterlichen) Deutsch-Ordens.

***) Im Index corporis hist.-dipl. Liv. etc. II. No. 3235. 3238. 3580. heißt der Comthur zu Golbingen Werner Schall von Bell. Die jüngste dieser drei Urkunden ist vom 6. Apr. 1560.

†) Москвитянинъ, 1843. VI. Прав. Обзор. 1862. Septemberheft.

wurde Kalaidowitsch wiederum zu dem Fehlschlusse: man habe sowohl Bell als die andern Ausländer, die dem Zorn des Großfürsten verfielen, nicht bei der luth. Kirche in der deutschen Sloboda zu begraben gewagt, — und zur Bezeichnung des entdeckten Gottesackers als eines Begräbnißplatzes der geächteten Ausländer (кладбище опальных иностранцевъ) verleitet. Wir meinen, daß der Zar schwerlich die Errichtung von Denkmälern über den Gräbern von Hingerichteten gestattet haben wird, und halten dafür, das diese Stätte anfänglich von den Bewohnern des nahe gelegenen Naliski (s. I. 15) und später, bis zum 17. Jahrh., von denen des „deutschen Fleckens“ (der späteren Deutschen Sloboda) benutzt worden ist. Verwandtschaftliche Pietätsrückichten werden wohl die Veranlassung gewesen sein, den ursprünglichen, wenngleich entfernt liegenden Friedhof nur allmählig veröden zu lassen.

Im J. 1870 wurden bei einer Reparatur der Umfangsmauer des Danilow-Klosters gegen zwanzig zum Fundament benutzte Grabsteine gefunden, welche alle dem 16. Jahrh. angehörten. Der ehrw. Archimandrit Amphilochij, welcher sie vor abermaliger practischer Verwendung rettete und in einer besondern Broschüre *) einen Abdruck der nach Möglichkeit entzifferten italienischen, niederdeutschen, lateinischen, englischen, armenischen Inschriften erscheinen ließ, sprach gegen uns die — von uns nicht getheilte — Meinung aus, die von diesen Inschriften erwähnten Fremden aus der Zeit Joann's IV. seien, weil sie eine hervorragende Stellung im Leben eingenommen hätten, nicht nur in der Nähe des Klosters, sondern auf dem Grunde desselben bestattet worden. Sie werden — das ist die einfachste Annahme — ihr Grab auf jenem vorhin genannten Gottesacker erhalten haben. Unter den Inschriften enthält die folgende eine für unsere Chronik besonders werthvolle Angabe:

Въ памятники Московдревн. М. 1841. С. 105. hatte Snegirew den von uns unter c. genannten Gottesacker als denjenigen, wo „der kisl. Landmarschall Bell“ begraben worden, bezeichnet.

*) Надгробные памятники иноверцевъ, найденные Архимандритомъ Амфилохіемъ въ 1870 году въ Московскомъ Даниловомъ монастырѣ. М. 1874.

(Hier)	(8i)	CHT
IN GODT		ENT
SLAP		EN DER
WERDIGE	VND	WOL
BERVMPTE	HER	ELIAS
GEWESNER	DVDESC	=
HEN	PREDICANTE	IN
DER	MVSC(o)W	T (er)
HILLIGEN	WARAFTIG (-)	
EN	WARHEIT	VND
DES	HILLIGEN	GOTLIK=
EN	WORTE(8 um?zu)	ERW=
(ar)TEN	DE	BASSUNEN
(de)S	ERTZ	ENGELS
IENNEM	DAGE	DER
DA	WERT	ERWECKEN
DE	LEVENDIGEN	VND
DODEN	GODT	HABE
SI=	NE	LEVE
SELE	IN	SINEM
GNEIDIGEN	HODT	AMEN
ANNO 1570	DEN	30 APR=
		S
HVTEN		M
MORG		

In der Mitte der ersten Zeile findet sich hineinragend in die dritte eine nicht erkennbare Verzierung und innerhalb der drei letzten Zeilen die Darstellung eines Kelchs. Bassunen=Posaunen. Die hier eingeklammerten Buchstaben bezeichnen die abgebrockelten Stellen des in mehrere Stücke geborstenen, am untern Ende gänzlich zermalmten Kalk=Steines, der durch freundliche Vermittelung des genannten Archimandriten, mit Bewilligung Sr. Eminenz des Metropoliten Innocentij (am 12. Juni 1876), in den Besitz der Michaeliskirche übergegangen u. nach Möglichkeit auf einer Unterlage von Gyps zusammen gefügt worden ist. Ohne die übrigen auf evangelische Verstorbene hinweisenden Grabchriften in ihrer ganzen Ausdehnung herzusetzen, heben wir nur etliche Notizen hervor. Den 31.

März 1569 starb „Her Tideman Schrove, gewesen ein Radtman der Stadt Derpte“ (Dorpat); den 29. Juli 1578 Nik. Brown, Arzt und Apotheker Sr. Majestät (bei Richter, G. d. M., nicht erwähnt), auf dessen Beruf der Spruch hinweist:

Cur moritur homo, cum salvia crescit in horto?

Contra vim mortis non est medicamen in hortis.

(Warum stirbt doch der Mensch, die Salbei, sie wächst ja im Garten? Gegen des Todes Gewalt trägt keiner der Gärten ein Heilkraut.); den 15. oder 25. Nov. 1592 „der ehrenfeste vnd wolgeachter Man Hans Feogkler“; den 1. Juli 1593 die Hausfrau „des erbaren vnd vornemen Arent Claussen Stellingwerf“. — Auch der unlängst beim Umbau einer russischen Kirche*) gefundene (jetzt im Rumjanzow Museum aufgestellte) Leichenstein vom J. 1595 hatte ohne Zweifel seine erste Stelle auf dem von Kalaidowitsch entdeckten Gottesacker, — seine Inschrift nennt die zweite Frau des eben erwähnten Arent Claussen Stellingwerf.**)

b. Einen zweiten Gottesacker haben wir in der Gegend zu suchen, wo die unter Joann IV. 1575 oder 76 und die unter Boris Godunow 1602 erbaute luth. Kirche stand, also in dem deutschen Flecken; auf denselben verweist, wenn wir nicht irren, das Actenstück vom J. 1652, f. I. 281.

c. Den evangelischen Ausländern, deren während der blutigen Zeit der Wirren stark gelichtete Reihen nur allmählig sich wieder ergänzten, wurde unter Michail Feodor. innerhalb der Stadt zu wohnen erlaubt. Die leicht entstehende Vermuthung, ihr Friedhof sei in dieser Zeit immer derselbe, der eben unter b. genannte geblieben, bestätigt sich keineswegs. Auf einem alten Plane von Moskau, den Snegirew***) vom J. 1627 datirt, findet sich in dem die Stadthore nennenden Verzeichnisse neben No. 9. („Jauskie“) die überraschende Angabe: „nona (sc. porta) in ligneo muro Bolban(s)che vorod

*) Церковь Казанской Божіей Матери на Якиманкѣ около Якиманскаго частнаго дома. Московскія Вѣдомости, 1876, 19. Mai u. Mos. tauer Deutsche Zeitung, 1876, 20. Mai.

**) Die zwei Endbuchstaben KE sind offenbar ein Versehen des Steinmetzes; f. I. 194 u. 198.

***) Памятники Москов. древн. С. 97 ff. Древніе чертежи Москвы

dicitur, cui proxime adjacent sepultur(a)e Germano(rum).“ (Die neunte Pforte in der hölzernen Mauer wird die Bolwansche Worota genannt, in deren Nähe die Gräber der Deutschen liegen). Eine Bestätigung dieser Angabe enthalten die Pläne in dem Reisewerk von Olearius (14. Der deutschen Begrebnus.) und in der Sammlung von Zeichnungen, die Meyerberg (s. Adelung, Blatt 63., 39. Der Teutschen begräbnis.) aufnehmen ließ. Die eben erwähnte Sammlung enthält auch (Blatt 51.) eine Ansicht der Südseite von Moskau. Hier heißt es unter den beigegebenen Erklärungen: 21. Jauskie pforte. 22. Der Teutschen alte begrabnüss. Der Ausdruck „alte“ wird uns verständlich, wenn wir beachten, daß Meyerberg 1661 sich in Moskau aufhielt und die erst 1652 gegründete deutsche Sloboda einen ihr näher gelegenen Gottesacker besaß. Die Vertlichkeit aber jener „alten Begräbniß“ war in der Nähe der Taganka (s. den Plan zur Chronik.)*)

d. Olearius schreibt, wo er von den Erlebnissen der Evangelischen in der deutschen Slobode erzählt (Ausg. v. 1656, S. 319): „Die Lutheraner haben einen gar großen Kirchhoff umbgeunet, auff welchem sie vnd die Calvinisten ihre Todten begraben.“ Dieser Begräbnißplatz und der unter b. aufgeführte wird wohl ein und derselbe gewesen sein, in dessen Nähe die A. G. ihr Grundstück angewiesen empfing. — Der Jesuit Ph. Avril**), der 1688, u. J. G. Korb***), der 1698 in Moskau war, beide schreiben, daß der in der Sloboda gelegene Gottesacker ein für alle Ausländer jegliches Christ-

*) Дворовое пустое место, которое было Немецкое кладбище, да на томъ же мѣстѣ были торговые бани, идучи отъ Воронцовской слободы во Каменьщики по правой сторонѣ, идучи подлѣ дворовъ и мяснаго ряду, мѣрою земли длиннику 33 саж., по лѣвую сторону подлѣ болварка 24 оаж., поперешнику въ переднемъ концѣ 20 саж., въ заднемъ концѣ подлѣ Землянаго города 20 саж., 670 сажень. — Выписано изъ 2й книги десятой части, 1738 и 1739 годъ, въ архивъ IV округа Пут. Сообщ. Diese Notiz empfing H. Staatsrath Dr. Veb von Hn. A. Martynow.

**) Voyage etc. p. 310. „le cimetière commun à tous les Etrangers Chrétiens.“

***) Diarium etc. p. 67. „In Sloboda Germanorum suburbio unum coemeterium omnibus advenis cujuscunque religionis commune est.“

lichen Bekenntnisses gemeinschaftlicher gewesen. Ueber die Begräbnisstätte Lefort's u. den mit einer langen lateinischen Inschrift versehenen Stein, der sie bedekte, giebt Posselt (II, 529 f. u. 561 f.) ausführliche Auskunft. — Das R. B. der A. G. erwähnt unter dem 4. Jan. 1712 des Kuhlengräbers Israel Leonhardt. — In den letzten Jahren sind an etlichen Stellen sowohl des Hofes der A. G. als auch auf dem benachbarten, dem Fabrikanten Michailow gehörigen Grundstücke, Grabsteine — auf dem letztern namentlich gut erhaltene — gefunden worden. *) Daß ihre Anzahl eine geringe war, erklärt sich aus dem Beschlusse des Kirchenrathes vom 2. Apr. 1802: „den ehemaligen Kirchhofplatz auszubieten und die vorhandenen Leichensteine, an der Zahl acht und vierzig, zu verkaufen“ — und aus einem Ukas von 1748.

e. Im J. 1748 erhielten die Bewohner der Deutschen Sloboda — wider Wunsch und Erwarten — einen von dieser weit entfernten Gottesacker außerhalb der Stadt im sogenannten „Marien-Busch“, (Марина роща, Marjina Roschtscha, II. P. XIII, 352.). „Weil — so lautet in der Uebersetzung der am 2. Juli erfolgte Ukas der Kaiserin Elisabeth **) — Unser Palast in Moskau an dem Fluß Tausa un-

*) Frau Obristin Elisabeth Luwinstonsehe gebor. Arentson, weiland hochedelgebornen gestrengen und mannhaften Herren Obristen Alexander Luwinstonsehe zurückgelassene Frawe Wittwe. Anno 1653 den 30. September. — Ao. 1676 d. 27. Februarii. Hier ruhet in Gott seelig verschieden wey. hoch und wohledelgeborner gestrenger fest und mannhafter Herr Johann Mewes dero Tzarl. May. Wohlbehalt. gewesener Obrister ruhet allhier in seinem Schlafkaemmerlein und erwartet sambt allen Christ'gläubigen am jüngsten Tage . . . — Alhi schläfft die Hoch Edelgebohrne Groß Ehr- und Tugend begabte Fraw Obristin Abelsheit von Wissens gebohren Arentsons des weyland Hochgebohrnen gestrengen Groß Mannhaften Herrn Obristen Dioniesius von Wissen nachgelassene Fraw Wittwe so No. 1612 den 15 Augusty gebohren und endlich Selbst No. 1683 den 14 November seeligst die Welt verlassen Ihr Leichnam ist alhier den 19 Novembr. beigesetzt worden, wartet mit allen außergewählten eine froliche Auferstehung zum ewigen Leben Ihres Alters 71 Jahr 3 Monate. —

**) II. C. 3. XII. No. 9512. Понеже Нашъ Дворецъ въ Москвѣ на Яузѣ рѣкѣ близъ Нѣмецкой слободы имѣется, въ которомъ Мы, въ Наше присутствіе въ Москвѣ, всегда пребываемъ, а въ Нѣмецкой

weit der Deutschen Sloboda liegt und Wir bei Unserer Anwesenheit in Moskau stets in demselben Unsere Residenz haben, in der Deutschen Sloboda aber und unweit von ihr bei den hart an den Fahrwegen gelegenen Kirchen für Leichname, zumal in der Sloboda in nicht mit Erde verschütteten Gewölben, Grabstätten sich finden, was früher wohl erlaubt war, als diese Sloboda noch entfernt von Wohnplätzen, zur Seite, nach leeren Stellen hin lag, gegenwärtig aber ganz wie inmitten Unseres Palastes liegt, es daher überaus unstatthaft und auch gefahrbringend ist, hier Leichen zu beerdigen, — daher befehlen Wir: sowohl in der Deutschen Sloboda als auch in ihrer Nähe sollen bei den an den großen Fahrwegen gelegenen Kirchen von nun an keine Todten begraben, die alten Gräber dem Erdboden gleich gemacht und die Gewölbe mit Erde verschüttet werden, in Zukunft aber die Bewohner jener Gemeinden ihre Todten auf dem Felde begraben; zu welchem Zwecke hinter der Meschtschanskaja Sloboda, wo abseits von großen Fahrwegen Armenhäuser stehen in einiger Entfernung von Wohnhäusern, je nach Befund, geeignete Plätze abzuweisen sind; wo aber für Russen der Platz bestimmt werden wird, da soll auf Unsere Rechnung eine kleine Kirche erbaut werden, damit die Beerdigungen nicht auf dem Felde, sondern, wie es Christenbrauch erheischt, bei der Kirche stattfinden.“ — Im Verzeichniß der Verstorbenen der A. G.

сlobодѣ и близь оной при церквахъ, кои при самыхъ проѣзжихъ улицахъ имѣются, кладбища мертвыхъ тѣлъ, особливо же въ сlobодѣ въ склепахъ незасыпанныя землею, кои хотя прежде и дозволены были, но тогда оная сlobода была въ отдаленіи отъ жилья въ краѣ къ пустымъ мѣстамъ, а нынѣ между Нашимъ Дворцемъ въ срединѣ быть стала, и для того погребенію мертвыхъ тѣлъ весьма тутъ быть неприлично да и опасно; и того ради Повелеваемъ: какъ въ Нѣмецкой сlobодѣ, такъ и близь оной при церквахъ, кои на проѣзжихъ большихъ улицахъ имѣются, отъ сего времени мертвыхъ не погребать и старыя всѣ могилы заровнять и склепы незасыпанные землею засыпать, а впредь тѣхъ приходоу обывателямъ мертвыхъ своихъ погребать въ полѣ, и для того отвезти удобныя мѣста за мѣщанскою сlobодою, гдѣ имѣются убогіе дома въ сторонѣ отъ проѣзжихъ большихъ дорогъ и въ отдаленіи отъ жилья по разсмотрѣнію, а для Русскихъ, гдѣ отведется, построить церковь небольшую на Нашъ коштъ, чтобъ не въ полѣ, но при церкви по Христіанской должности оныя погребенія были.

steht beim 13. Oct. 1748: „Die alte Wittwe Bernhards, diese ist die erste, die auf den Neuen Kirchhoff bey Marien Busch begraben worden.“ Dieser Gottesacker diente den fremden christlichen Con- fessionen kaum anderthalb Jahrzehnd, und verliert schon über hundert Jahre hindurch die Spuren seiner früheren Bestimmung. Den Fried- hof oder richtiger die Friedhöfe in der Sloboda — denn sowohl die A. als auch die R. u. die röm.-kath. Gemeinde begrub ihre Todten auf dem Hofe der Kirche — wieder benutzen zu dürfen, erlaubte ein unter dem 13. Juni 1762 erfolgter Ukas *) des Kaisers Peter III. „Se. Kaiserliche Majestät der Allergnädigste Herr hat Allerhöchst auf die Bittschrift des Moskowischen Lutherischen Pastors Minau zu be- fehlen geruht: zu gestatten die Gottesäcker in der Deutschen Sloboda von Moskau, den katholischen, lutherischen und reformirten, welche sich früher bei den Kirchen befanden, herzustellen und Verstorbene der genannten Bekenntnisse daselbst zu begraben.“ — Vor bald vierzig Jah- ren versuchte es ein Russe auf einem in Marjina Roschtscha am Abend gemachten Spaziergange der Nachwelt Inschriften zu erhalten, deren Zahl er übrigens nur auf vier brachte und in deren Entzifferung er nicht sehr glücklich war**). So las er, freilich ohne eine Verantwortung dafür zu übernehmen, auf dem Grabsteine des ref. Predigers Schoon- derwoert († 1703) den Namen „Kuhepaven“. Die andere Inschrift aus dem Anfange des 18. Jahrh. nannte den Obersten Andreas Molis, geb. in Sewskij 1661, gest. 1725; die übrigen zwei hatten die Sterbejahre 1761 für den sechsjährigen Knaben Jacobus Nico- las und 1759 für die Chirurgenfrau Elisabeth Karpow.

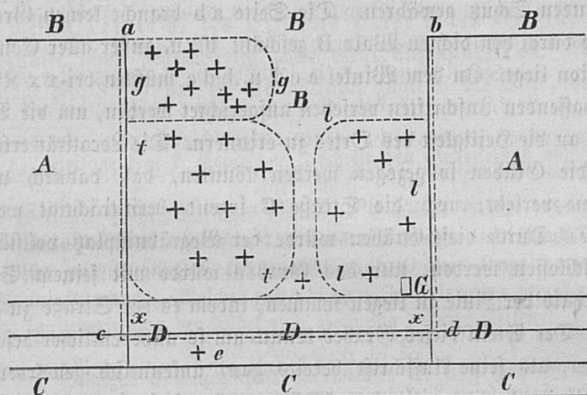
In den vierziger Jahren sollte — so schien es — der Gottes- acker als solcher für immer dem Verfall entrissen werden. Unter dem 19. Nov. 1846 richtete der R. R. der R. G. folgende Zuschrift an den R. R. der A. G. „Da diesem Kirchenrathe bekannt geworden ist,

*) П. С. З. XV. No. 11568. Его Императорское Величество Все- милостивый Государь Всевысочайше, по челобитной Московскаго Лютерскаго Пастора Минау указать соизволил: Католичкое, Лютер- ское и Реформатское въ Москвѣ въ Нѣмецкой слободѣ кладбищи въ прежнихъ при церквахъ ихъ имѣющихся мѣстахъ строить, и мертвыхъ тѣхъ законовъ людей на тѣхъ кладбищахъ погребать дозволить.

**) О надписяхъ ис. j. I, 394. Ann.

daß die im Marienwalde auf einem ehemaligen luth. Gottesacker befindlichen Gräber verschiedener dort bestatteter Personen vom Volke oftmals verschiedentlich angegriffen worden und noch werden: so hat der diesseitige Kirchenrath, um diese dem Hohn des Volkes ferner nicht ausgesetzt zu sehn, und jedes fernere Aergerniß zu vermeiden, beschlossen, die daselbst befindlichen Ueberreste der Todten nach unserm jetzigen Gottesacker hinüber zu führen, vorher aber Einen hochlöblichen Kirchenrath der St. Michaels Gemeinde freundschaftlichst zu ersuchen, dem diesseitigen Kirchenrathe mitzutheilen, ob Derselbe wohl mit diesem gemeinschaftlich jenes Vorhaben auszuführen entschlossen sei, und im Bejahungsfall Denselben zu bitten, aus seiner Mitte Deputirte zu beordern, die mit denen des diesseitigen Kirchenrathes die Art und Weise der Ausführung überlegen.“ Anfangs Juli 1847 erfolgte der „Bericht der von den hochlöblichen Kirchenrathen der St. Michaelis u. der St. Petri=Pauli Gemeinden ernannten Commission zur Untersuchung des Zustandes der im Marienhaine befindlichen Gräber. — In früherer Zeit besaßen die in Moskau lebenden Mitglieder der evangelischen u. röm.=katholischen Confectionen keinen eigenthümlichen Begräbnißplatz. Sie begruben ihre Todten mit Genehmigung der Regierung auf einem angeblich dem Grafen Scheremetieff gehörigen Plage im Marienhaine. Erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts hörte dieser provisorische Zustand auf. Um diese Zeit erhielten die Mitglieder der obigen Confectionen einen ihnen eigenthümlich angehörenden unter der Aufsicht der Kirchenrätthe stehenden überwachten Gottesacker. In welchem Zustande befindet sich aber der ehemalige Begräbnißplatz unserer Glaubensgenossen u. Vorfahren im Marienhaine? Leider ist dieser Zustand kein erfreulicher. Er ist sogar von der Art, daß er die Gefühle der Pietät bitter verletzt. Dort liegen Deutsche u. unter ihnen mehrere, die im Dienste Rußlands glorreich wirkten, wie Selbstmörder an der Landstraße. Ihre Gräber sind durch keine Art Umzäunung oder Umwallung geschützt. Die Straße führt zum Theil über die Gräber hinweg. Auf mehrere Grabsteine haben die darübergehenden oder daranstoßenden Fuhrwerke tiefe Furchen eingerissen. Andere Grabsteine sind offenbar muthwillig verstümmelt worden, auf noch andern sind die Inschriften, vielleicht von Nachkommen, die sich schämten, ihre Namen unter sol-

chen Umständen genannt zu sehen, sorgfältig vertilgt worden. Die meisten Gräber befinden sich schon gegenwärtig ohne alle Bezeichnung. Der Marienhain, jetzt angeblich zu den Domainen des Grafen Scheremetieff gehörend, unweit einer Sommerrestauration, die von der gräflichen Gutsverwaltung vermietet wird, ist zugleich eine Lieblingspromenade der niedern Volksklassen, u. es ist dort wieder der Begräbnißplatz unserer Vorfahren, welcher die meisten Besucher anzieht. Weshalb? Die Grabsteine sind gut als Tische u. Bänke zu brauchen! Man macht sich's bequem, die Grabsteine werden mit



Beilage No. 1.

Lebensmitteln, Branntweinflaschen u. dampfenden Theemaschinen bedeckt; die Becher lagern sich rings herum u. finden, wenn sie die Füße nicht mehr tragen wollen, sogleich zwischen den Grabsteinen eine sichere Ruhestätte. Daß unter solchen Umständen u. in solcher Stimmung, der Todten eben nicht mit Gebet für ihr Seelenheil gedacht werde, liegt auf der Hand. Die Commission war einstimmig der Meinung, daß ein solcher Zustand der Profanation kein ehrenvoller sey, weder für die Todten, noch für die Lebenden; sie erlaubt sich daher zur Abstellung der erwähnten Uebelstände einige Vorschläge zu machen: Der ehemalige Begräbnißplatz im Marienhaine (s. Beilage No. 1.) bildet ein ungleiches Viereck a. b. c. d.; die Seite a b gränzt unmittelbar an einen dichten Birkenwald B; die Seiten b d u. a c gränzen an die Wiesen AA u. die Seite cd an die große Fahrstraße C.

Mit der letztern (C) laufen mehrere Nebenwege D parallel u. diese durchschneiden den Begräbnißplatz an mehreren Punkten. Um nun den Begräbnißplatz möglichst zu schützen, ohne dabey die Mittel der Gemeinde zu sehr in Anspruch zu nehmen, erlaubt sich die Commission folgende Vorschläge zu machen: Man umgebe den Platz von den Seiten b d, d e, u. e a mit einem durch die Linie ---- bezeichneten Graben. Derselbe würde, wenn er eine Arschin tief u. eben so breit ausgegraben u. die Erde auf der innern Seite des Platzes steil aufgeworfen würde, einen wenigstens gegen Fuhrwerke vollkommen ausreichenden Schutz gewähren. Die Seite a b braucht keinen Graben, da sie durch den dichten Wald B geschützt ist u. außer aller Communication liegt. In dem Winkel a c d u. b d e müßten bei x x Kreuze mit passenden Inschriften versehen aufgerichtet werden, um die Wanderer an die Heiligkeit des Ortes zu erinnern. Die Localität erlaubt, daß die Gräben so gezogen werden könnten, daß dadurch weder Bäume verletzt, noch die Straße C irgend beeinträchtigt werden würde. Durch diese Gräben würde der Begräbnißplatz vollständig eingeschlossen werden, nur das Grab e würde mit seinem Steine außerhalb der Linie zu liegen kommen, indem es der Straße zu nahe liegt. Der Stein dieses Grabes könnte um so unbedenklicher beseitigt werden, als seine Aufschrift bereits ganz unkenntlich geworden ist. Die Länge der zu ziehenden Gräben wäre b d circa 90 Arschin, d e circa 150 Arschin u. e a circa 80 Arschin, Summa 320 Arschin oder 107 Faden, den Faden zu 5 R. B. berechnet, würde die dazu nöthige Summe 535 R. B. ausmachen. Der Antrag der Commission an die respectiven Kirchenrätthe ginge also dahin, bey der gräflich Scheremetieffschen Gutsverwaltung oder bey den betreffenden Behörden die Erlaubniß auszuwirken, jene 107 Faden Graben in der auf Beilage No. 1 angegebenen Richtung ziehen lassen zu dürfen u. die dazu nöthigen Kosten durch die Gemeinden aufzubringen. Da auf jenem Orte aber, außer den Gliedern der evangelischen Gemeinden, auch solche der reformirten u. römisch-katholischen, letztere auf der mit g g bezeichneten Stelle liegen, so könnten auch die Kirchenrätthe dieser Gemeinden aufgefordert werden, sich bey dieser Angelegenheit zu betheiligen. Noch sieht die Commission sich gedrungen, eines Umstandes von geschichtlicher Bedeutung zu erwähnen. Es be-

findet sich nämlich an der rechten Ecke vom Wege aus im Winkel e d b bei G der tief eingesunkene halb mit Erde verschüttete u. mit Gras bewachsene Leichenstein, unter welchem die Reste von Glück, des Erziehers Ihrer Majestät der Hochseligen Kaiserin Katharina I. begraben sind, was sich aus der noch recht gut erhaltenen Grabinschrift ohne Zweifel ergibt (Beilage No. 2).*) Die Commission würde nun darauf antragen, daß die Reste dieses hochverdienten Mannes auf den jetzigen evangelischen Begräbnißplatz übergeführt u. dauernd bezeichnet würden, damit es mit denselben nicht ebenso ginge, wie mit den Resten Lefort's, des Erziehers Peter's des Großen, dessen Ruhestätte schon gegenwärtig nicht mehr aufzufinden ist. In der Beilage No. 3.***) hat die Commission zugleich die Ehre, die von

*) „Beilage No. 2. Copie der Inschrift des Grabsteines von Glück.
Hier ruhet

Der Weiland Hochehrwürdige Theologus Ernestus Glück. Praepositus und Pastor zu Marienburg in Lievland mit Verstand und Muth begabet im Glück und Unglücklich (und) glücklich von Gott lange vorher dem Rußlande Zugedacht. Welches sich eräußert In Erlernung der S(pr)achen (und) in Uebersetzung der Bibel und Hoffnung besserer Zeiten

Endlich (Ao. 1)702 in Sein

und der Seinigen Gefangenschaft In welcher Er auff Hohe Verordnung ein Gymnasium unter den Rußen angelegt und bey solcher Arbeit in Ruhe kommen. Er war geboren (Ao. 1655) zu Wettin in Sachsen und starb in Moskau Ao. (1)7(0)5 (den) 5. März Sein Andenken ist in (m) S(e)g(e)n.

„Die eingeklammerten Stellen sind nicht mehr deutlich zu lesen.“ Laut v. Necke-Map. Nachträge 2c: ist Glück 1652 geboren. Die Grabinschrift ist auch abgedruckt in Gordon's Tagebuch, I. Vorwort, XIV.

**) „Beilage No. 3. Verzeichniß der Namen der im Marien-Haine Begrabenen, welche sich auf den Inschriften der Leichensteine noch mehr oder weniger erhalten haben:

1. Schoon — reformirter Pastor — 1703.
2. Elisabeth Meyer — Generalin — 1760.
3. Brigadir Korrett (Gideon v.) — 1737.
4. Fräulein Rebecca v. Korrett — 1753.
5. Flüwerk — Tochter des Hn. General Lieutenant v. Delden u. Frau v. Schlippenbach — verehlicht mit Obrist v. Flüwerk aus Reval — 1754.
6. Catharina Scharmstein aus Dorpat — 1753.

ihr ausgefertigte Liste der Namen vorzulegen, welche sich noch mehr oder weniger auf den Grabsteinen haben entziffern lassen. Moskau, d. 22. Juny 1847.

Mitglieder der St. Michaelis- Gemeinde. Mitglieder der Petri-Pauli- Gemeinde.

K. Hermann. Kirchenältester August Mickwitz.

Dr. M. Posselt. „ Dr. Löwenthal.

C. Lortsch. Kirchenvorsteher E. Krafft.“

Zur Novembersitung ging beim R. R. der N. G. aus dem Haus-Comptoir des Grafen Scheremetew ein Schreiben vom 24. Oct. ein, welches die Mittheilung enthielt, daß Se. Erlaucht dem Kirchenrathe die Erlaubniß erteilt habe, den im Marien-Haine befindlichen Gottesacker fremder Confessionen mit Gräben zu umziehen u. mit 4 Pfählen zu versehen. Die H. H. Dr. Löwenthal u. Birkel wurden beauftragt, einen Plan anfertigen zu lassen, auch einen Vorschlag zur Umzäunung des Grabes des Pastors Glück zu machen. Die Vorstände der Reformirten, der Englischen und der beiden Römisch-Katholischen Gemeinden erhielten Aufforderungen, sich an der Bestreitung der erforderlichen Kosten zu theilnehmen. Die mittlerweile eingetretene ungünstige Jahreszeit veranlaßte den R. R., die Angelegenheit aufzuschieben. Kaum aber waren im Frühjahr 1848 die nöthigen Erdarbeiten geschehen, als heftige Regengüsse die gezogenen Gräben fast gänzlich verschütteten und erneuerte Ausgaben veranlaßten. Uebrigens konnte Pstr. Dieckhoff in seinem Jahresbe-

-
7. Herten geborne Reinold aus Marburg in Hessen — 1749.
 8. Fuchs (Fraudes) maitre d'Hotel Ihrer Kaiserlichen Majestät — 1749.
 9. Buddenbrok Lieutenant im Dienste Ihrer Majestät — 1739.
 10. Carollia a Croix (das Datum ist nicht zu entziffern).
 11. . . . Geistlicher aus Lucern, Missionar (Name u. Datum nicht).
 12. Anna . . (Familiennamen nicht leserlich) 1751.
 13. . . . (Nichts zu entziffern) 1760.
 14. Comes Ignatius, Seemann, natus in Julia Hispahanensi Persiae — 1758.
 15. Bentien — aus Liefland (ohne datum).
 16. Doctor Klanke — 1759.
- Tavernier's Grabstätte konnte die Commission nicht finden.
- (R. B. der N. G.)“

richte an das Consistorium hervorheben, daß „der alte Gottesacker im Marienhain in diesem Jahre mit einer Umwallung eingeeget und so der Profanation entzogen, auch Pfähle mit Inschriften dort aufgerichtet worden.“ Zur Deckung der Kosten hatten außer den beiden luth. Gemeinden auch die eben erwähnten beige-steuert. Im Juli 1849 machte der R. R. der N. G. dem der N. G. die Mittheilung, wie „trotz der Umzäunung dennoch profane Leute muthwillig hinüberlaufen, und sogar ein Geländer, dem Grabe des Pastors Glück gegenüber, niedergerissen sei.“ Die Antwort lautete, daß dem R. R. „der erwähnte Uebelstand“ bereits bekannt gewesen und die nöthigen Schritte geschehen seien. Im J. 1850 sieht sich der R. R. der N. G. genöthigt, wiederum eine größere, von allen Gemeinden gemeinsam bestrittene, Reparatur der Umzäunung des Gottesackers vorzunehmen und den Oberpolizeimeister zu ersuchen, letztere an Festtagen durch die im Marien-Haine Wache haltenden Kosaken vor muthwilliger Zerstörung schützen zu lassen. Seit dieser Zeit geschieht in den Kirchenrathsprotokollen des von uns hier besprochenen Gottesackers keine nennenswerthe Erwähnung mehr. Der anfängliche Eifer für Erhaltung desselben war von kurzer Dauer gewesen; ein Ende wird ihm der wie Katholiken u. Anglikanern, so Reformirten und Lutheranern gemeinsame nüchtern practische Sinn bereitet haben, der wohl für den alljährlich wiederkehrenden Kostenaufwand, nicht aber für eine historisch merkwürdige Grabstätte ein zartes Verständniß bewies. — Vor drei Jahren ward in Begleitung etlicher scharfer weiblicher Augen eine Excursion nach dem „Marien-Busch“ gemacht, um eine Rundschau über Grabsteine und Inschriften zu halten. Als bald fiel ein großer, fargähnlich hoher Stein mit deutlich lesbaren Buchstaben auf: Hier legt begraven de Eerwaerde en in God saligh ontslapene Heer Theodorus Schonderwoert Ecclesiast. Reform. Past. Nat. 10 May 1644. Denat. 5 October 1703. Mit gemeinsamen Kräften gelang es, noch etliche andere Schriftzüge zu Papier zu bringen. *) Die überwiegende Mehrzahl der Leichensteine stammt

*) Anno 1655 d. 30. Oct. ist in Gott seehlig verschieden des wohl-ehrenvesten Vorachtbahren Herrn Johann Marsau Vornehmen Kauf und Handelsmann alhie kleines Söhnchen Hermannus seines Alters 4

aus der Mitte des 18. Jahrh. Wenn sich etliche aus dem Anfang desselben, sogar aus der zweiten Hälfte des 17. fanden, so erklärt sich das, wie uns scheint, einfach u. ausreichend aus dem Umstande, daß Manche die Grabsteine ihrer Vorfahren nicht, wie es die Ausföhrung des Ukases von 1748 mit sich brachte, wollten vernichtet sehen und dieselben, nebst den Gebeinen, nach Marjina Roschtscha hinüberbringen ließen.

Dieser Ukas wurde, wie wir schon anführten, 1762 aufgehoben. Demgemäß besagt das R. B. der R. G.: „Den 21. Julius 1762 starb das Söhnngen von H. Martin Buttler, Namens Georg, wurde begraben d. 21. dieses Monats und zwarne auf den alten Kirchhoff

Jahr und 29 Tage. — Anno 1675 den October ist in Gott dem Herrn seelig entschlaffen des wohledlengebohrnen gestrengen vesten mannhaften Herrn Obrist Lieutenant Valentin Rosworm Seine Töchterlein . . . Anna . . . orm ihre . . . — Allhier ruhet in Gott und erwartet der seligen Auferstehung das frey und hochwohlgeborene Fräulein Rebecca von Korrett welche allhier in Moscau 1753 den 14. December das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, ihres Alters im . . . — Catharina Scharmstein eine Tochter seligen Johann Säningers gebohren in Dorpat und alhier in Moscau seelig verschieden am ersten October a. 1753 ihren alters 67 Jahre und 6 Monate. — Hier unter diesem Steine ruhen die entseelten Gebeine des . . . Herrn Michaelis bei der alten evangel. luther. Kirche . . . durch die 14 Jahre in dem Küsteramte treu gewesen Knechte Gottes . . . 1754 aet. 60. — Allhier ruhen die entseelten Gebeine der weiland hoch wohlgebohrnen Frauen Süsanne Elisabeth von Flüwerck des seel: Herrn General Lieut. von Delden und Frau Elisabeth geb. von Schlippenbach Tochter, welche anno 1718 d. 24. Augusti in Reval geboren 1739 d. 6. April sich mit dem . . . hochwohlgebohrnen Herrn Obristen Heinrich von Flüwerck verehliget und in ihrem vergnügten 15 Jahrgen Ehestande eine Mutter von 5 Söhnnen und 3 Töchtern worden, davon noch 2 Söhne und 1 Tochter am Leben so lang Gott will! Sie starb den 24. April 1754 ihres Alters 35 Jahr 8 Monath. Ihr Gedächtniss bleibe im Seegen. — . . . Gebeine des wohlgebohrnen Herrn Brigadeurs Herrn Gideon von Korretts welcher 1755 den 25. September im 75sten Jahr seines Lebens das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt und den 11ten October allhier begraben (Sein) Leichen Text war Hiob am XIV v. 14. Ich harre täglich, die weil ich streite, bis dass meine Veränderung komme. — Wilhelm Clarner 11 May 1758. — Elisabeth Meyer 6. Febr. 1760. — Jacobus Nicollas 3. Nov. 1761. —

in der Slabode, welches also in 14 Jahren das erste war, nach wiedererlangtem allerhöchst Kaiserl. Privilegio.“ Daß wohl die R. G., nicht aber die R. G., ihre Todten auf dem die Kirche umgebenden Plage begrub, erhellt aus folgender Notiz. „1768. D. 1. Dec. starb das Söhnlein Hn. Keresuri, Michael. NB. wurde d. 3. ejusd. begraben v. H. Past. Minau auf dem Kirchhofe der neuen Luth. Kirche auf begehren der Großmutter Fr. Ortleben, welche von dieser Kirche ist, weil ich (Pstr. Brunner) um die Unordnung auszuweichen u. um zu keinen Klagen v. seite der alten Kirche, wo unsre Begräbnisse sind, anlaß zu geben, in das Begehren dieser Frau nicht einwilligen wollte.“ — „D. 2. April ließ Sr. Erlauchten der General und Graf von Fermor die Gebeine seiner seel. Frau Mutter von Marien Rosch, wo sie begraben worden, nach der steinernen Capelle auf dem Kirchhofe in aller Stille unter Begleitung des Past. Loci, H. Camerath Nicollas, Obristen v. Delden, H. Cas. Gott. Meyers und H. Conrad Julius versetzen. Der Segen und ein Gebet wurde dabei gesprochen.“ (R. B. der A. G.) Auf dem „alten Kirchhofe“ der A. G. wurde laut R. B. „die letzte Leiche“ am 30. April 1771 begraben.

f. „1771. Da in diesem Jahre — so bemerkt Brunner's fleißige Hand im R. B. der R. G. — wegen der Pest in Moscau ein Kayserl. Befehl ergieng, daß die Todten nicht mehr bey den Kirchen begraben werden sollten, wurde vermittelt der eifrigen Bemühungen des H. Doctor Erasmus den Ausländern ein gemeinschaftlicher Begräbniß-Ort hinter dem militaire Hospital angewiesen, worüber hernach auch eine Senats-Ukase zur Bestätigung erfolgte.“ Einen hierauf bezüglichen Ukas enthält die Vollständige Gesetzes-Sammlung (II. C. 3.) nicht, das von Brunner gemeinte Actenstück wird aber wohl dasjenige sein, von welchem das Archiv der Michaelis-Kirche eine Copie*)

*) Суказу копия. По указу Ея Величества Государыни Императрицы Екатерины Алексеевны Самодержицы всероссийской и прочая и прочая.

Из московской Полициеистерской канцелярии дана сия данная новон истарои лютарскихъ реформатъской икотолической церкви старшинамъ и пасторамъ Югану Фридрихъ Эрасмусу стоварищи: на отданное имъ для погребения мертвыхъ ихъ телъ порожее место заземлянымъ городомъ

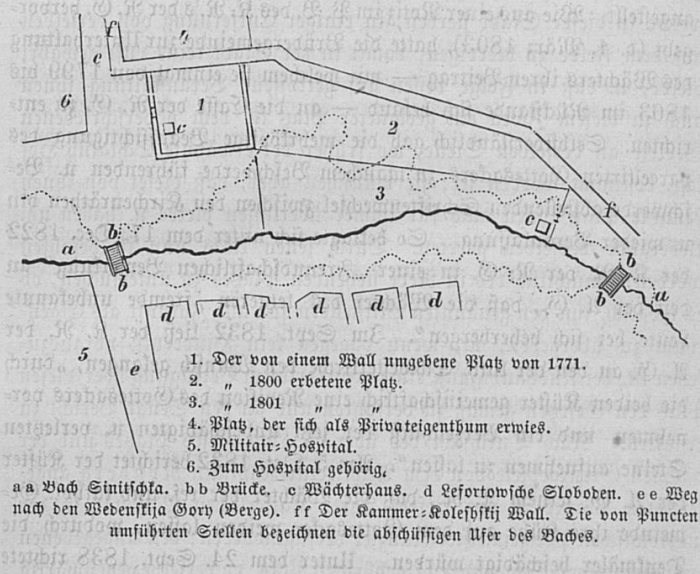
besitzt. „Auf Befehl Ihrer Majestät der Kaiserin Katharina Alexejewna, Selbstherrscherin aller Reußen etc. etc. Aus der moskowischen Polizeimeister-Kanzlei ist dieser Grundbrief den Ältesten u. Pastoren der neuen u. alten lutherischen, der reformirten u. katholischen Kirche, dem Johann Friedrich Erasmus nebst Genossen gegeben worden über einen ihnen zur Beerdigung ihrer Todten überlassenen Platz hinter Semljanoigorod, welcher derjenige ist, wo sich das Wedenstj-Hospital befindet, diesem gegenüber zur rechten Hand,

которое то гдѣ состоитъ веденской гофъшпиталь противъ оного вправую руку ростояниемъ неменше пятидесяти сажень отого на томъ самомъ месте гдѣ прежде былъ штатной дворъ для того поприсланному впрошломъ 1771. году сентября 29. дня изъ правительствующаго сената вмосковскую полицію указу прикаторомъ приложено поданное (sic) вправительствующи Сенатъ челобитная отвышеозначенныхъ старшинъ и пасторовъ: Югана Фридрихъ Эрасмуса стоварищи коимъ (sic) показывая что послучаю оказавшеися вмоскве прилипчивои болезни имяннымъ Ея Императорскаго Величества Высочайшимъ указомъ велено: всехъ умирающихъ вздеишемъ городе люди погребать вполе внекоторомъ растояни отого для соблюдения вгороде чистаго воздуха вследствие сего поучиненному распоряжению иназначенно имъ для того место способное въвышпи-санномъ урочище нѣтомъ самомъ местъ гдѣ прежде былъ упоминаемой штатной дворъ чемъ пользуясь желаютъ чтобъ инавсегда оставлено было имъ: просили оботдаче имъ оного итемъ указомъ велено опомянутомъ месте рассмотреть можноть показаннымъ просителямъ оное отдать навсегдашнее время вовладение іежели втомъ никакого препятствия непредусмотрится то одаче имъ нато место надлежащаго указа поступить позаконамъ івсенатъ репортовать порасмотривани учиненного положению того места іближнимъ урочищамъ архитектуры капитаномъ розберхомъ плана поуказу Ея Императорскаго Величества въ московской полицыменистерской канцеляріи определено какъ объявленное бывшее подштатнымъ дворомъ место состоящее нынѣ праздно ібезвсякого строения состоитъ вполе ікпогребению умершихъ удобное івоотдаче ево просителямъ никакова препятствия неокзалось того ради оное место для погребения нанемъ умершихъ оттехъ церквей навсегдашнее время отдать помянутымъ старшинамъ іпасторамъ Югану Фридриху Эрасмусу стоварищи ідать имъ данную чего ради сия ізмосковской полицы идана 1772. году сентября 28. дня авышеписанного поданного архитектуры капитана розберха сплана копия приложена присемъ уподлинной Ея Императорскаго Величества Московской полицыменистерской канцеляріи печать.

von demselben nicht weniger als funfzig Faden entfernt, an derselben Stelle, wo früher der Schtatny (?) Hof war. Im vorigen Jahre nämlich, 1771 den 29. Sept., gelangte aus dem regierenden Senat an die moskowsische Polizei ein Ukas, welchem die in den regierenden Senat eingereichte Bittschrift der oberwähnten Ältesten u. Pastoren, Johann Friedrich Erasmus nebst Genossen beigelegt war. Dasselbst weisen sie darauf hin, daß in Veranlassung einer in Moskau aufgetretenen ansteckenden Krankheit durch einen namentlichen Ukas Ihrer Kaiserlichen Majestät Allerhöchst befohlen worden ist, alle, welche in dieser Stadt sterben, in einiger Entfernung von derselben auf dem Felde zu beerdigen, damit in der Stadt reine Luft gewahrt bleibe, u. daß in Folge dessen auf getroffene Veranstaltung ihnen auch zu diesem Zweck ein geeigneter Platz in dem obverschriebenen Gebiete an derselben Stelle, wo früher der erwähnte Schtatny Hof lag, bestimmt worden sei; sie wünschen aber, daß dieser von ihnen benutzte Platz ihnen auch für immer überlassen bleibe u. haben um Uebergabe desselben gebeten. Durch jenen Ukas nun ist befohlen worden, hinsichtlich des in Rede stehenden Platzes zu untersuchen, ob es möglich, ihn den genannten Bittstellern für alle Zukunft als Eigenthum zu übergeben, u., wenn dagegen kein Hinderniß vorauszu-
sehen ist, bei Aushändigung einer erforderlichen Verfügung über diesen Platz den Gesetzen gemäß zu verfahren und an den Senat Bericht zu erstatten. Nach Durchsicht des über die Lage dieses Platzes und der nächsten Grenzgebiete von dem Architectur-Kapitain Roßberg angefertigten Planes ist auf Befehl Ihrer Kaiserlichen Majestät in der moskowsischen Polizeimeister-Kanzlei verfügt worden: den angegebenen zum ehemaligen Schtatny-Hof gehörigen Platz, da derselbe gegenwärtig ledig und unangebaut im Felde liegt und zur Beerdigung von Verstorbenen geeignet ist, auch kein Hinderniß zur Uebergabe desselben an die Bittsteller sich herausgestellt hat, zur Beerdigung von Verstorbenen jener Kirchen für immer den erwähnten Ältesten u. Pastoren, Johann Friedrich Erasmus nebst Genossen zu übergeben und ihnen einen Grundbrief zu ertheilen: deshalb ist auch der vorliegende aus der moskowsischen Polizei im Jahre 1772 den 28. September ertheilt worden. Von dem oberwähnten durch den Architectur-Kapitain Roßberg vorgestellten Plane aber ist eine Copie hier beigelegt. Das

Siegel der moskowsischen Polizeimeister-Kanzlei findet sich unter dem Original.“

In Folge von Bittschriften, welche die Kirchenrätthe an den Kriegs-Gouverneur von Moskau, General-Feldmarschall Grafen Iwan Petrowitsch Saltykow eingereicht hatten, erfuhr der etwa 3200 □ Faden umfassende Gottesacker von 1771 zunächst im November 1800 und dann im Juni 1801, wie aus den officiellen Documenten und Zeichnungen zu ersehen ist, eine Erweiterung um



11215 □ Faden. Das in 6 Plätze getheilte Grundstück wurde unter die Gemeinden, die ein Anrecht an dasselbe hatten, folgendermaßen vertheilt: die beiden Enden erhielt die Neue, die anstoßenden Stücke die Alte, die darauf folgenden die Reformirte und den einen der Mittelpätze die Römisch-Katholische, während der andere auf dem Plane die Bezeichnung eines gemeinsamen erhielt. Alle Kosten für Einrichtung des Gottesackers u. Herstellung des Wächterhauses — waren durch die Kirchenvorstände gemeinschaftlich bestritten worden. Wie aus dem ältesten mit dem J. 1788 beginnenden P. B. der A. G.

hervorgeht, hatte ein „Concilium der ausländischen Gemeinden“, zum ersten Mal am 28. Juni 1801 „in des Hn. Probsts Heidecke Wohnung angestellt“ die Herstellung des Gottesackers geordnet. Am 1. Oct. 1802 zeigte im R. R. der A. G. Collegienrath Christiani an, „daß der acquirirte Begräbnißplatz nun völlig laut Beschluß des Concilii aptirt sey. Die sämmtlichen Kosten betragen tausend zwey u. zwanzig Rubel funfzehn Kopfen, folglich käme, laut den Sterkelisten, auf den Antheil unserer Kirche 219 R. 82 K. hierauf zu bezahlen.“ Die Kirchhofswächter wurden von jeder Gemeinde besonders angestellt. Wie aus einer Notiz im P. B. des R. R.'s der A. G. hervorgeht (v. 4. März 1803), hatte die Brüdergemeinde zur Unterhaltung des Wächters ihren Beitrag — mit welchem sie einmal von 1799 bis 1803 im Rückstande sich befand — an die Casse der A. G. zu entrichten. Selbstverständlich gab die mehrköpfige Beaufsichtigung des parcellirten Gottesackers zu manchem Beschwerde führenden u. Beschwerde abstellenden Schriftenwechsel zwischen den Kirchenräthen hin u. wieder Veranlassung. So beklagte sich unter dem 17. Dec. 1822 der R. R. der A. G. in einer „Freundschaftlichen Bemerkung“ an den der A. G., daß die Wächter des letzteren „fremde unbekannte Leute bei sich beherbergen“. Im Sept. 1832 ließ der R. R. der A. G. an den der luth. Schwesterkirche den Wunsch gelangen, „durch die beiden Rüster gemeinschaftlich eine Revision des Gottesackers vornehmen und ein Verzeichniß der jetzt unbeschädigten u. verletzten Steine aufnehmen zu lassen“. Am 5. Oct. 1832 berichtet der Rüster der A. G. seinem R. R., daß die Wächter der ref. und kathol. Gemeinde ihre Rühe auf dem Gottesacker weiden lassen, wodurch die Denkmäler beschädigt würden. Unter dem 24. Sept. 1838 richtete der R. R. der A. G. an „die Kirchenräthe der zu diesem Gottesacker gehörenden Gemeinden“ die Aufforderung, Abgeordnete zu erwählen, die sich in der Wohnung des Kirchenrathspräsidenten Exc. v. Neidhardt versammeln möchten, um „über die nothwendige Einfassung des Gottesackers und andere Anordnungen den Todtengräber und Wächter betreffend, geeigente Maaßregeln zu treffen, da den vielseitigen Unordnungen mit den Gräbern und Grabmälern ohne gehörige Ordnung nicht abzuhelpen ist“. Die Deputirten (von der A. G. Einbrodt, Mickwitz, Huber, Bostelmann, von der A. G.

Clausen, Thal, später Küster, von der Franz. Kath. Gem. Allart, Urbain, von der R. G. Beckers, Glarner, von der Anglik. Gem. Coard, (Charlewood) traten am 26. Nov. zum ersten Mal zusammen. Am 14. Jan. 1839 kam man überein, den Gottesacker mit einem bepflanzten Walle zu umgeben und die entstehende Kostensumme auf die Gemeinden je nach der Durchschnittszahl ihrer in einem Zeitraum von zehn Jahren Verstorbenen zu vertheilen. Die R. G. hatte 1000, die A. G. 750, die franz.=kath. und die polnisch=kath. Gem. je 275, die anglik. 125 und die R. G. 75 R. B. zu leisten.

„Um, wo möglich gehörige Ordnung auf den beiden Gemeinden gehörigen gemeinschaftlichen Gottesacker einzuführen und dadurch die so sehr aufgeregten Gemüther der Gemeindeglieder insofern ruhig zu stellen, daß die Aufsicht dieses geweihten Orts und die Obhut der Grabmäler einem Glaubensgenossen übertragen werde“ einigte sich am 16. Sept. 1839 der R. R. der A. G. mit dem der R. G., in Aufforderung des letzteren vom 11. Aug., zur Entlassung des bisherigen Todtengräbers Wassilij Afonassjew Kalaschnikow und Anstellung eines neuen, des Bürgers Bernhard Arndt. Auch mit dem letzteren ward eine besondere contractliche Abmachung getroffen. Gemäß dieser hatte er auf eigene Kosten für 1500 R. B. für den Todtengräber ein Wohnhaus aufzubauen, welches nach fünf Jahren Kircheneigenthum werden sollte. Eine besondere Instruction gab die Preise an, welche er für die betreffenden Arbeiten in Beerdigungsfällen fordern durfte. Fortan waren alle Bestellungen bei dem Todtengräber direct, nicht, wie bisher, durch Vermittelung des Küsters zu machen. Alle vereinzeltten Bemühungen und Maßregeln konnten dennoch auf dem gemeinsamen, aber von den verschiedenen Verwaltungen nicht gemeinsam nach einheitlichen Regeln beaufsichtigten, Gottesacker keine nachhaltige Ordnung beschaffen.

Die Berichte der beiden luth. Kirchenrätthe für das Jahr 1852 brachten folgenden „Anhang“.

„Friedhofs=Angelegenheit.“

Außer den Tempeln u. Häusern, die der Verehrung Gottes u. der Erbauung unserer Seelen geweiht sind, giebt es kaum eine Stätte, die mit tieferer Andacht u. heiligem Ernste betreten werden könnte,

als die Ruhestätte unserer vollendeten Mitbrüder — der Friedhof, mit seinen Zeugnissen der Vergänglichkeit alles irdischen Glückes, mit seinen Denkmälern der Liebe u. Freundschaft, mit seinen Inschriften des Glaubens u. christlicher Hoffnung. Daher auch zu allen Zeiten, unter allen Völkern u. Confessionen der Christenheit, der Friedhof (Gottesacker) als eine geheiligte Stätte betrachtet worden ist u. bis heutigen Tages allen Eintretenden zuruft: Ehret die Todten! Wer sollte diesem Rufe nicht folgen? Wer nicht gerne das Seinige dazu beitragen, daß auch über den Gräbern der Entschlafenen ein Geist des Friedens herrsche, u. Alles vermieden werde, was die Ruhe dieses heiligen Ortes stören könnte? Wer sollte es nicht für höchst pflichtgemäß halten, daß auch die äußere Anlage des Friedhofes, u. die darin zu beobachtende Ordnung, der Bedeutung dieses geweihten Ortes entspreche? — Nun mögen wohl die Wenigsten unter uns so glücklich sein, nicht schon theure Anverwandte oder Freunde auf ihrem letzten Wege zum Friedhofe geleitet, oder deren Ruhestätte dort besucht zu haben; u. bei diesem Anlasse haben augenfällige Uebelstände u. Mißbräuche gar häufig gerechten Grund zu Unzufriedenheiten u. Klagen gegeben. — Mannigfache Erörterungen über diesen Gegenstand ließen erkennen, daß dem Uebel nur dann genügend abgeholfen werden könne, wenn die Verwaltung des hiesigen gemeinsamen Friedhofes der ev.-lutherischen, reformirten u. katholischen Gemeinden in die Hände eines von sämtlichen theilhabenden Gemeinden vertretenen Comité's gelegt würde. In dieser Absicht hatte bereits 1838 Se. Exc. des H. General-Adjutant v. Neidhardt — geweihten Andenkens — alle am gemeinsamen Friedhofe theilhabenden Gemeinden veranlaßt, aus ihrer Mitte Delegirte zu ernennen, um in deren Versammlung diesen Gegenstand in reifliche Ueberlegung zu ziehen. — Da aber bald darauf der Dienst den General v. Neidhardt aus unserer Stadt entfernte, so blieb die Sache seitdem auf sich beruhen, bis neuerer Zeit die Friedhofs-Angelegenheit wiederum in Anregung gebracht worden. — Auf eine (1850*) an die Kirchenräthe der

*) Auf Anregung einiger Gemeindeglieder brachten die H. H. Rosenstrauch, Bosh u. Lang im Sept. 1850 in der Kirchenrathssitzung ihrer resp. Gemeinde den Gegenstand zur Berathung. Es traten hierauf die

respectiven Gemeinden erlassene Aufforderung, diese Angelegenheit einer nähern Prüfung zu unterwerfen, zeigten sich dieselben sehr willfährig — u. nachdem jeder Kirchenrath neuerdings aus seiner Mitte Delegirte ernannt, die die Friedhofsangelegenheit in gemeinsamen Sitzungen genauer erwägen u. berathen — wurde nach erhaltener Bestätigung von Seite der Gemeinden im November 1852 ein Comité gebildet, welches die Aufgabe hat, den Friedhof zu verwalten, den Todtengräber anzustellen, darüber zu wachen, daß dieser seinen Verpflichtungen treu nachkomme, Ordnung u. Reinlichkeit auf dem Friedhofe erhalte — u. endlich, nach möglichster Beseitigung der Uebelstände, dahin zu streben, soweit es die Mittel gestatten, den Friedhof zu verschönern. — Zur Beschaffung der Mittel, um die erforderlichen Ausgaben zu bestreiten, ist von dem Comité, außer den Gebühren des Todtengräbers, eine Friedhofstaxe festgestellt, u. zwar wie folgt:

Taxe zum Besten des gemeinschaftlichen Friedhofes der fremden Confessionen zu Moskwa. *)

Exclusive der Gebühren der Todtengräber.

Für einen Familien-Platz per □ Faden 10 R. S.

„ den Platz zu einer Gruft außer der Reihe, wo es der Raum gestattet 4 „

do do in der Reihe 2 „

do für Kinder unter 10 Jahren außer der Reihe 2 „

do do in der Reihe 1 „

„ die Berechtigung zum Ausmauern einer doppelten Gruft 8 „

H. H. Arlt (A. G.), Birkel u. Schildbach (N. G.) u. Lang (N. G.) zu einer Commission zusammen. Nachdem von den Genannten ein Bericht erstattet war, wurden die H. H. R. Heyne u. M. Arlt (A. G.), E. Birkel und F. Schildbach (N. G.), P. Duosig u. A. Lang (N. G.) erwählt, um Statuten über die erforderliche Verwaltung des Friedhofes zu entwerfen. Auch die Englische Gemeinde u. die beiden Römisch-Katholischen wurden ins Interesse gezogen. Es bildete sich nun ein Comité (das obengenannte) aus Gliedern aller fremden Confessionen.

*) Diese Taxe hat im Laufe der Jahre einige Abänderungen erfahren.

Für die Berechtigung zum Ausmauern
einer einzelnen Gruft

5 S. R.

do zum Aufbau einer
Capelle

10 "

do zum Aufstellen eines
Denkmals

5 "

" die Benützung einer in Bereitschaft
zu haltenden Bahre

2 "

Dem Todtengräber sind für das Graben einer Gruft 1 R. 50 R. zu entrichten u. andere Dienstleistungen nach billiger Uebereinkunft von Seiten der Betheiligten ihm extra zu bezahlen. Allen billigen Privatanforderungen ist der Todtengräber gehalten nachzukommen, sofern sie seinen von dem Comité ertheilten Instructionen nicht zuwiderlaufen. Sollte jedoch irgend ein Gemeindeglied Grund zu haben meinen, eine Klage zu führen, oder sonst ein Anliegen haben, den Friedhof betreffend, so ist das Comité jederzeit bereit, solche Beschwerden u. Anliegen zu berücksichtigen, u. den Anforderungen nach Kräften Rechnung zu tragen. Auch wird das Comité mit Vergnügen alle Vorschläge anhören, die zur Verbesserung der Friedhofs-Verwaltung beitragen könnten. — Sämmtliche theilhaftige Gemeinden sind durch Delegirte in dem Comité vertreten, u. zwar gegenwärtig: die ev.=ref. Gem. durch die H. H. Duosig u. Lang; die engl.=ref. Gem. durch Hn. Daniel; die ev.=luth. St. Petri=Pauli=Gem. durch die H. H. Staats=Rath. R. v. Bayer u. A. Schulze; die ev.=luth. St. Michaelis=Gem. durch die H. H. Arlt u. Medtner; die röm.=kath. St. Ludwigs=Gem. durch Herrn Pascault; die röm.=kath. St. Petri=Pauli=Gem. durch Hn. Die genannten H. H. sind gern bereit Jedem, der es braucht, über die Friedhofs-Angelegenheit die nöthige Auskunft zu ertheilen. — Indessen ist noch Vieles zu thun, bis alle Anordnungen getroffen, alle Uebelstände beseitigt, alle Verbesserungen eingeführt, alle Pflichten erfüllt sind, die die Ruhestätte der Todten von den Lebendigen zu fordern das Recht hat. Gerne will das Comité sich dieser schweren aber heiligen Aufgabe unterziehen, erwartet jedoch mit vollem Vertrauen, daß alle Mitglieder unserer obbenannten Gemeinden nicht nur die vorliegende Friedhofstaxe als recht u. zeitgemäß erkennen, sondern

auch das Comité in seinen Bemühungen unterstützen, u. gerne ihr Scherflein dazu beitragen werden, daß unser, so lange Zeit vernachlässigter Friedhof eine würdigere Ausstattung u. ein freundlicheres Ansehn gewinne. — Der Herr aber segne das begonnene Unternehmen, u. schaffe bereitwillige Herzen, um die Opfer zu bringen, die da nöthig sind, auf daß die Ruhestätte der Todten unter uns geehret, u. der Namen Dessen verherrlicht werde, der da gesagt hat: Ich bin die Auferstehung u. das Leben; wer an mich glaubt, der wird leben, ob er gleich stirbe, u. — Ich werde ihn auferwecken am jüngsten Tage.“

Das Protokollbuch des Friedhofs=Comité beginnt mit der Aufzeichnung über die Sitzung vom 18. Oct. 1852 und giebt eine Uebersicht über die bisher gemachten Bemühungen. Die erste Sitzung des Comité's hatte am 15. Juli des eben genannten Jahres auf dem Gottesacker selbst stattgefunden. Sie traf die ersten Anordnungen und wählte einen Präsidenten u. einen Secretär. Zur zweiten, welche — wie auch in der Folge meist geschah — im Saale der Knabenschule der N. G. abgehalten wurde, lief von dem zum Secretär gewählten Vertreter der röm.=kath. St. Petri=Pauli Gemeinde v. Deck ein Schreiben ein, in welchem derselbe die Anzeige machte, der Sitzung nicht beiwohnen zu können, da die Friedhofs=Angelegenheit vorläufig der Begutachtung einer Versammlung seiner Gemeinde vorzulegen sei. Am 15. Nov. erklärte G. Goubau von seiner kath. St. Ludwig's Gemeinde speciell beauftragt zu sein, dem Comité einen Dank für die seither gehaltenen Bemühungen auszusprechen. Am 20. Dec. kam zur Verlesung ein Schreiben aus der Kanzlei des Kirchenraths der röm.=kath. St. Petri=Pauli=Gemeinde, daß letzterer im nächsten Frühjahr erst die Vertlichkeit des Friedhofes im Augenschein nehmen müsse, ehe er in der Friedhofs=Angelegenheit einen Beschluß fassen könne. Dem Kirchenrathe ward geantwortet, daß das Comité von den übrigen Gemeinden bereits bestätigt worden sei u. die in Gegenwart der Delegirten, v. Deck u. Zelarow, im Juli 1852 vorgenommene Besichtigung erwiesen habe, wie dem Vorhaben, auf dem gemeinschaftlichen Gottesacker für die einzelnen Gemeinden Plätze abzusondern, die ganze Vertlichkeit u. die Lage der Gräfte unüberwindliche Hindernisse entgegenstelle. Der Sitzung am 3. Jan.

1853 lag ein Schreiben vom Vorstande der Englischen Gemeinde vor, welches die Mühwaltung des Comité's dankend anerkennt u. die Mittheilung macht, daß der jedes Jahr neu eintretende Kirchenvorsteher als Mitglied des Comité anzusehen sei. Auf Grund eines Beschlusses vom 11. Oct. sprach das Comité in einem Schreiben Hn. Lang für seine Leistungen in Angelegenheiten des Friedhofs seinen Dank aus. *)

In Folge einer beim Oberpolizeimeister eingelaufenen Klage des Kirchenrathes der Röm.-Kath. St. Petri=Pauls Gemeinde über angebliche Eingriffe der Luth. Gemeinde in die Rechte der Katholiken auf dem gemeinschaftlichen Friedhofe, erließ der Generalgouverneur an das 4. Arrondissement der Wegecommunication den Befehl, den kath. Platz von denen der übrigen Confessionen abzutheilen. In Aufforderung des Architekten Schestakow u. in seiner, eines Polizeibeamten u. zweier добросовѣстные (gewissenhafte Zeugen) Gegenwart versammelten sich am 23. Oct. 1853 auf dem Friedhofe sämtliche Comitémitglieder in der Eigenschaft als Delegirte ihrer respectiven Gemeinden, außerdem von Seiten der röm.-kath. St. Ludwigs-Gemeinde die H. H. Lyon u. Ladrague u. Seitens der röm.-kath. St. Petri=Pauls-Gemeinde der Prior und stellvertretende Decan Gregorshewsky u. die H. H. Ellarow u. Campioni. Da auf die Frage des Architekten, ob sämtliche am Friedhofe theiligten Gemeinden mit der Abtheilung des kath. Theiles einverstanden seien, erklärten sich dafür nur die Delegirten der röm.-kath. St. Petri=Pauls-Gem., während alle übrigen mit Einschluß der Delegirten der röm.-kath. St. Ludwigs-Gem. sich dagegen aussprachen. Diese Meinungsverschiedenheit brachte ein an Ort u. Stelle aufgenommenes u. von allen Anwesenden unterschriebenes Actenstück zur Kenntniß der Obrigkeit. „Nach der Schenkungsurkunde vom 28. Sept. 1772 — so erläuterte das Comité in Zuschriften an die beiden luth. Kirchenräthe — gehört der Friedhof sämtlichen jetzt an demselben theiligten

*) Auch von den Gemeinden erhielt H. Lang etliche Mal Dankschreiben. „In Anerkennung der vielfachen Verdienste des Hn. Lang um den Friedhof geruhte Se. Majestät der Kaiser Hn. Lang die silberne Medaille mit der Aufschrift „за зяепаіе“ zum Tragen um den Hals am St. Stanislaus-Bande Allergnädigst zu verleihen.“

Gemeinden gemeinschaftlich. Auch wurde er seitdem von allen diesen Gemeinden benutzt, ohne daß über die von den Gemeinden einmal eingenommenen Parcellen jemals, soviel dem Comité bekannt, irgend welche Uneinigkeit vorgekommen wäre. Wo die Gemeindeglieder es wünschten, wählten sie sich den Platz zur Beerdigung selbst, u. dadurch allein sind viele Glieder verschiedener Confessionen durcheinander begraben worden. Noch mehr ist dieses der Fall, wo die Glieder einer u. derselben Familie zu verschiedenen Confessionen gehören, die theils durch Kauf, theils unentgeltlich Familien=Plätze eingenommen u. eingezäunt. An dem Besitze eines solchen gemeinsamen Familienplatzes haben bisher weder die Familien selbst der gemischten Confessionen, noch die betreffenden Gemeinden jemals einen Anstoß gefunden, bis in jüngster Zeit die Geistlichkeit u. einzelne Glieder der Röm.=Kath. St. Petri=Pauls Gemeinde aus eigenem Antriebe u. ohne Wissen u. Willen der am Friedhofe gleichbetheiligten Röm.=Kath. St. Ludwigs=Gemeinde die Bestattung von Nichtkatholiken auf den in katholischen Parcellen befindlichen Familien=Plätzen — wo die Familien sich zu verschiedenen Confessionen bekennen — zu verhindern gesucht. Bei solcher Gelegenheit hat die Röm.=Kath. St. Petri=Pauls Gemeinde Anlaß genommen, höhern Ortes Klage zu führen, — aber mit welchem Rechte? Weder gehört irgend ein Theil des Friedhofes ausschließlich der genannten Gemeinde, noch existirt ein Gesetz im Lande, welches die genannte Gemeinde — wenn nämlich der Willen einzelner Glieder derselben als der Wille der Gemeinde betrachtet werden kann — zu der Anmaßung befugt, nichtkatholischen Gemeindegliedern auf dem gemeinschaftlichen Friedhofe die Bestattung zu verweigern. Hat auch im J. 1836 zwischen einigen am Friedhofe betheiligten Gemeinden ein freundschaftliches Uebereinkommen stattgefunden, wonach, um die entschlafenen Glieder jeder Gemeinde nicht zu sehr zu zerstreuen u. möglichst bei einander zu beerdigen, jede Gemeinde einen besonderen Platz erwählte, so hat doch keine Vermessung oder wirkliche Abtheilung des Platzes statt gefunden, auch ist eine solche freundschaftliche Uebereinkunft niemals zum Gesetz gemacht worden, u. muß billiger Weise der letzte Willen eines Sterbenden heilig gehalten werden, wenn dieser den Wunsch ausspricht, neben seinem Gatten oder Verwandten beerdigt zu werden. — Wenn die

Obrigkeit auf die Klage der Röm.-Kath. St. Petri-Pauls Gemeinde die Vermessung u. Abtheilung des Friedhofes angeordnet, so liegt dieser Verordnung ohne Zweifel die gute Absicht zu Grunde, in Zukunft Uneinigkeit zwischen den verschiedenen Confessionen u. den Klagen darüber vorzubeugen. Kann aber dieser Zweck durch eine Theilung erreicht werden? Die Familien-Plätze sind ein Mal im Besitze der gemischten Confessionen, denen ihre Ansprüche darauf nicht abzuspochen sind. Die Gemeindeglieder sämtlicher hiesiger fremder Confessionen sind seither gewohnt gewesen, sich hier als eine Familie zu betrachten. Die wenigsten Familien zählen unter ihren Gliedern nicht solche verschiedener u. gemischter Confessionen, — die sich der Hoffnung hingeben, nach ihrem Tode auch im Grabe friedlich neben einander zu liegen, zu welcher Hoffnung sie der hiesige gemeinschaftliche Friedhof fremder Confessionen berechtigt; u. nun sollten einzelne wenige ausnahmsweise anders Gesinnte diese Hoffnung umstoßen? Andern Theils aber ist eine Sonderung des katholischen Friedhofes durch einen Graben, Zaun oder selbst eine Baumhecke dadurch unmöglich, daß die Gräber an der anzunehmenden Grenze so dicht neben u. durcheinander liegen, daß eine factische Absonderung des Terrains nicht anzubringen ist. Doch selbst wenn diese Hindernisse nicht obwalteten u. eine Theilung des Platzes stattfände, so würden dadurch viele katholische Gräber, die jetzt auf den Parcellen der Evangelischen Gemeinde befindlich, außerhalb ihres Friedhofes zu liegen kommen, u. umgekehrt viele Evangelische Gemeindeglieder ihre Familien-Plätze sowie ihre entschlafenen Angehörigen auf dem katholischen Friedhofe suchen müssen, wodurch die ersteren des Segens verlustig würden, der ihnen durch die kirchliche Weihe zu Theil wird, welche die Katholiken an gewissen Tagen des Jahres auf dem Friedhofe abhalten. Hiervon könnte sich die Obrigkeit leicht überzeugen, wenn sie einen Beamten beauftragen wollte, den Friedhof in nähern Augenschein zu nehmen, wobei das Comité gern bereit wäre, jeden gewünschten Aufschluß zu geben. Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß dadurch, daß die Katholiken die Familien-Plätze unentgeltlich abtreten, viel Land auf dem Friedhofe unbenutzt bleibt u. dadurch einiger Maaßen der geringe Raum vergeudet wird, indem in sehr vielen Fällen die Familien Mosco verlassen, während deren eingezäunte Plätze unbenutzt bleiben.

Würden die katholischen Gemeindeglieder gleich den übrigen Con-
fessionen die Plätze bezahlen müssen, so würde sich Mancher be-
denken, einen Familien-Platz im Voraus in Beschlag zu nehmen.
Diesen u. andern wesentlichen Uebelständen in der Friedhofs-Ver-
waltung würde abgeholfen werden, wenn die katholischen Gemeinden
diesem Comité u. deren Grundsätzen beitreten wollten, wozu die
Röm.-Kath. St. Ludwigs Gemeinde auch unverholen u. wiederholt
ihre Bereitwilligkeit an den Tag gelegt, u. bisher nur dadurch
davon abgehalten wurde, daß die Röm.-Kath. St. Petri-Pauls
Gemeinde sich hartnäckig weigerte, sich diesem Comité anzuschließen.
— Es ergeht daher an einen hochlöblichen Kirchenrath die er-
gebenste Bitte: seinen Einfluß gehörigen Ortes dahin zu verwenden,
daß die Röm.-Kath. St. Peter-Pauls Gemeinde veranlaßt werde,
diesem Comité beizutreten, — u. dafür Sorge zu tragen, daß
das Friedhofs-Comité von der Obrigkeit sanctionirt werde, um
in Sachen des Friedhofes direct mit den Behörden verkehren zu
können.“

Unter dem 24. Nov. 1853 erhielten die Kirchenräthe der
fremden Confessionen von dem Mosk. General-Gouverneur Grafen
Arsseny Andrejewitsch Sakrewsky die Eröffnung, daß eine
Parcellirung des gemeinsamen Gottesackers unthunlich, die Ver-
waltung desselben einem Comité zu übergeben u. daher die Wahl
von Comitémitgliedern zu treffen sei. So war das Friedhofs-
Comité von der Localobrigkeit anerkannt. Die Röm.-Kath. St.
Peter-Pauls Gemeinde erwählte nun wohl Delegirte ins Comité,
stattete jedoch, obgleich mehrfach darum angegangen, dieselben nicht
mit der erforderlichen Vollmacht, um an den Beschlußfassungen
sich betheiligen zu können, aus. Als der Ordnung wegen ein
besonderer, nicht zwischen den Gräbern hin führender, Weg für den
katholischen Todtengräber angelegt u. dazu der den katholischen Platz
theilweise begrenzende alte Wall an einer Stelle abgetragen werden
sollte, widersetzte sich der durch die H. H. Lang u. Dechario,
letzterer von der kath. St. Ludwigs-Gemeinde, angeordneten Aus-
führung ein Glied des Kirchenraths der kath. Peter-Pauls-Ge-
meinde unter Herbeirufung der Polizei.

Zur Sitzung des Friedhofs-Comité am 18. Dec. 1854 war

ein Schreiben des General-Gouverneurs vom 10. d. M. folgenden Inhalts eingelaufen. „In Veranlassung des Schriftenwechsels, welcher wegen des Gottesackers auf den Wedensfischen Bergen in Moskau und seiner frühern Einrichtung u. Verwaltung entstanden ist, habe ich im Einverständniß mit dem Hn. Minister des Innern dem von mir im vorigen Jahre 1853 bestätigten Comité vorgeschrieben: den Kirchhof für fremde Confessionen auf den Wedensfischen Bergen in denselben Grenzen zu belassen wie er bis jetzt bestanden u. auf dem Plane verzeichnet ist, u. nur eine Abtheilung innerhalb zuzulassen, indem zur Beerdigung der Katholiken die auf dem Plane unter No. 5. 6. 7. 8. 9. 10 u. 11 bezeichnete u. gegenwärtig größtentheils von ihren Gräbern eingenommene Parcellen zu bestimmen ist. Zu dieser soll, falls keine besondere locale Hindernisse es verbieten, eine besondere Einfahrt angelegt werden. Der ganze übrige Raum des Kirchhofes dagegen soll zur Beerdigung von Personen anderer Bekenntnisse dienen. Dennoch aber sollen die Glieder einer und derselben Familie auf ihren oder ihrer Verwandten Wunsch ohne jegliche Behinderung, ohne für jeden einzelnen Fall meine besondere Erlaubniß einzuholen u. ohne auf den Unterschied des Bekenntnisses Rücksicht zu nehmen, auf dem bereits angekauften oder abgemessenen Familien-Platz je nach Beurtheilung und Bestimmung beerdigt werden. Die Verwaltung des Kirchhofes aber u. die Einrichtung desselben übertrug ich dem erwähnten Comité zugleich mit der Bestimmung, daß an demselben nicht weniger als 2 Deputirte von jeder Confession theilnehmen, und machte es demselben zur Pflicht sich bei gehöriger Rechenschaftsablegung mit freiwilligen Beiträgen zu begnügen, ohne eine besondere festgestellte Abgabe für die Gräber u. sonstige auf die Bestattung der Todten sich beziehende Dinge anzusetzen. Ueber diese meine Anordnungen setze ich den . . . Kirchenrath in Kenntniß u. veranlasse ihn, unverzüglich zu dem von mir bestätigten Comité Behufs Instandhaltung u. Verwaltung des auf den Wedensfischen Bergen gelegenen Gottesackers für Ausländer bestätigten Comité (комитетъ для благоустройства и управленія ино-вѣрческимъ кладбищемъ) zwei Deputirte abzuordnen (командировать).“

Das Friedhofscomité forderte nun den R. G. der Röm.-Kath. St. Peter-Pauls-Gemeinde auf, Delegirte zu ernennen, u. berichtete dem General-Gouverneur, daß es sich „zur unabweichlichen Pflicht“ mache, sich mit freiwilligen Beiträgen zu begnügen, „indem es die seither bestandene u. mit freiwilliger Genehmigung aller Gemeindeglieder eingeführte Friedhofstaxe bestehen läßt, von der Soldaten, Arme u. Unvermögende gänzlich befreit sind, um in dieser Weise die innere Verwaltung des Friedhofes fester zu begründen, u. fortan jedem Mißverständnisse u. den übertriebenen Forderungen der Todtengräber möglichst vorzubeugen.“ Unter dem 30. Dec. 1854 übersandte der General-Gouverneur in Ergänzung seines Schreibens vom 10. Dec. den Plan des Gottesackers. — Auf Antrag des Comitémitgliedes J. Zenker am 26. Mai 1855 ward beschlossen, der Einsegnung eines Platzes auf dem Friedhofe Seitens der Geistlichkeit der beiden Röm.-Kath. Gemeinden kein Hinderniß in den Weg zu legen. Am demselben Tage stimmte man dem Antrage des Hn. Lang, den Plan des Friedhofes drucken zu lassen, bei. *) Am 14. Sept. 1862 ward beschlossen, im Saale des 1859 neu aufgebauten Friedhof-Gebäudes ein Buch niederzulegen, in welches jedes Gemeindeglied etwaige Klagen über bemerkte Unordnungen auf dem Gottesacker oder Pflichtvergessenheit des Dienstpersonals zu verzeichnen berechtigt ist. — Am 20. Juli 1863 überlieferte der Präsident mit einem Begleitschreiben des Hn. E. Holzhauser dem Comité drei Stahlglocken als Andenken an den verst. General-Superintendenten H. Dieckhoff. Am 13. Apr. 1865 wurde statt der verfallenen 1852 erbauten hölzernen Pforte, an der zum Felde hin gelegenen Seite des Friedhofs, eine neue steinerne Pforte in Verbindung mit einem Thurne, in den die eben erwähnten Glocken

*) „Plan des Friedhofs fremder Confessionen in Moskwa.“ Zwei Folio-Bogen; auf dem einen, der auch eine Darstellung etlicher Denkmäler enthält, stehen am Rande die Worte: „Die Monumente nach der Natur gez. u. gravirt von dem Friedhofs-Aufseher, Gouvernem. Secret. Carl Zimmermann. Moskwa, 1856.“ Außerdem erschien ein „Namen-Verzeichniß der Beerdigten, zum Plan des Friedhofs fremder Confessionen in Moskwa. Moskwa, 1859.“

gehängt werden sollten, aufzuführen, definitiv beschlossen. Aus der Zahlung für das Läuten bei Begräbnissen erwuchs eine neue Einnahmequelle. Im Dec. 1866 schenkten die H. H. Erbl. Ehrentbürger Gebrüder Butenop u. Architect Meinhardt noch zwei Glocken. Nach im oben genannten Jahre beendigten, von Hn. Bürgens geleiteten Bau fand eine von den Pastoren Naef u. Dieckhoff vollzogene Einweihungsfeier statt. Der Glockenthurm erhebt sich über der Wölbung des Thores, dessen eine Seite die Kapelle und die andere die Wohnung des Pförtners bildet. Im J. 1872 wurde auch das nach dem Kriegshospital zu gelegene Ende, wo die ursprüngliche Einfahrt lag und sich noch jetzt eine Pforte befindet, mit einer steinernen Mauer begrenzt. Das Friedhofs-Comité — an welchem trotz immer wieder erneuerten Anforderungen der Kirchenrath der röm.-kath. St. Petri-Pauls Gemeinde keine Delegirten Theil nehmen läßt — ist unablässig bemüht, das seiner Verwaltung unterstellte Gebiet in guter Ordnung zu erhalten. Vom Frühling an bis in den Spätherbst gleicht der ernste Ort einem wohlgepflegten Garten mit schattigen Gängen; Blumenbeete schmücken meist die Grabstätten mit ihren oft kostbaren Denkmälern. An die resp. Kirchenräthe sendet das Comité über seine Thätigkeit u. den Stand der Casse alljährlich Berichte, über deren Empfang unter Aeußerungen des Dankes Benachrichtigung erfolgt. Laut Abrechnung des J. 1875 betrug das Capital, welches vorzugsweise zur Vergrößerung des gegenwärtigen, schon beschränkten Raum darbietenden, Grundstücks angesammelt wird, S. R. 26543. 41 R.

Präsidenten des Friedhofs-Comites.

Von	Bis
Juli 1852 P. Duosig	März 1856
Apr. 1856 H. Colley	Sept. 1859
Oct. 1859 A. Lang	

Secrtaire.

Juli 1852 R. v. Deß	Oct. 1852
Oct. „ A. Schulze	März 1858
März 1858 Fiala	Juni 1859

Juni 1859	H. Proctor	Febr. 1864
März 1864	E. Winkelmann	Dec. 1867
Dec. 1867	W. Heyne	Febr. 1873
Febr. 1873	F. Berg	

Cassirer.

Oct. 1858	A. Lang	Oct. 1859
" 1859	A. Dechario	Febr. 1862
Febr. 1862	H. C. Bolin	" 1864
" 1864	G. Carlsen	

Bauherren.

Sept. 1862	A. Dechario	Febr. 1864
" "	A. Tomaschky	Jan. 1865
Jan. 1865	A. Jürgens	

Die übrigen Comité-Mitglieder überhaupt. *)

a. St. Michaelis-Gemeinde.

Juli 1852	M. Arlt	Febr. 1855
" "	P. Medtner	" "
Febr. 1855	W. Luther	Oct. 1861
" "	A. Roth	März 1858
März 1858	G. Grünthal	Apr. 1863
Oct. 1861	H. Bolin	Febr. 1864
Juli 1863	W. Minder	März 1867
Febr. 1864	E. v. Pfeiliger-Frank	" "
März 1867	W. Heyne	Febr. 1873
" "	F. Berg	
Febr. 1873	W. Rymenthal	

b. St. Petri-Pauli-Gemeinde.

Juli 1852	E. v. Birkel	Oct. 1852
Oct. "	A. Schulze	März 1858
" "	F. Frischmann	Jan. 1853

*) Diejenigen Comité-Mitglieder, welche keins der erwähnten Ämter verwalten, heißen seit dem 1. Sept. 1862 Inspectoren.

Jan. 1853	R. v. Bayer	Oct. 1859
März 1858	R. Wessel	Aug. 1862
Oct. 1859	Dr. J. Bölfel	" "
Sept. 1862	A. Tomaschky	Jan. 1864
" "	G. Carlsen	
Jan. 1864	A. Jürgens	

c. Reformirte Gemeinde.

Juli 1852	P. Duosig	Mai 1856
" "	A. Lang	
Mai 1856	Hoff	Oct. 1857
Oct. 1857	Fiala	Juni 1859
Juni 1859	E. Winkelmann	Febr. 1868
Sept. 1862	J. A. Stahl	Mai 1866
Dec. 1866	E. Billo	

d. Englische Gemeinde.

Juli 1852	W. G. Tomkins	Dec. 1852
" "	W. Rigley	Oct. "
Dec. "	J. Daniel	Dec. 1853
" 1853	H. Colley	Sept. 1859
" 1854	W. Hopper	Oct. 1857
Oct. 1857	R. King	März 1859
März 1859	H. Proctor	Jan. 1865
Jan. 1865	J. Daniel	März 1871

e. St. Ludwigs-Gemeinde.

Juli 1852	Pascault	?
" "	Mathieu	Oct. 1852
Oct. "	Goubo	?
Jan. 1854	A. Dechario	Febr. 1864
" 1855	Dr. A. Heesen	Jan. 1865
" 1865	L. Catoire	?
Nov. 1875	Ch. Arnaud	

f. St. Peter=Pauls-Gemeinde (röm.=kath.).

Juli 1852	R. v. Deck	? 1853
?	A. Clarow	?

Dec.	1853	P. Depredi	?
"	1854	M. Glarow	Apr. 1855
"	"	R. v. Deck	?
Apr.	1855	J. Zenker	März 1856

Am 11. Apr. 1853 wurde mit Contract der Todtengräber Bernhard Arndt wiederum angestellt. Er blieb bis zum Apr. 1856. Der Todtengräber auf dem röm.-kath. Antheil des Gottesackers Peter Swanow erhielt seine Entlassung am 20. Sept. 1855. Hierauf wurden Friedhofsaufseher angestellt: Karl Zimmermann vom 22. Sept. 1855 bis zum 23. Juli 1865; Karl Ludwig Boff seit dem 23. Juli 1865.

Beilage XXVI.

Ergänzungen.

1. A. Glitsch, Gesch. der Brüdergemeine Sarepta, S. 1 f.: „Im J. 1474 sandte die alte Brüderkirche vier Deputirte aus, um den Zustand der Christenheit zu erkundigen, ob nämlich irgendwo eine von Irthümern freie und nach der Regel Christi eingerichtete, lebendige Kirche anzutreffen sei, mit der sie sich vereinigen könnte. Einer dieser vier Deputirten: Maurus Hokenetz reiste nach Moskau und in andere Slavonische Länder. Alle vier aber kamen wieder ohne das gefunden zu haben, was sie suchten.“

2. v. Eberstein u. Stemberg, I, 18. Historica Russiae Monimenta I. CXXXII.

3. Wettermann, I, 46 f. Notizen des Hn. C. Rußwurm. „1557 Jurgen Wettermann, Bürger u. Schwarzhäupter Bruder in Reval. Schw. H. 13, 2. Mitgeth. v. E. Pabst. — Anno 53 im Juni uth der laden genomen 16 fl. vnd darvor eyne flassche wins gesandt Mgro. Johanni Wettermanne vann Dorpte als he van wytttenbarghe quam. Kirchenb. zu St. Nicolai I. S. 401. — 1558 8/8 Wolmar Wettermann kauft 20 Last Roggen in Reval. Stadtb. II.“ —

4. Kofyta, I, 69. Anm. 1. Gindely, Gesch. der Böh-mischen Brüder, II, 474. Anm. 128, spricht von einer Handschrift Kofyta's „Odpowiedz na pythanie wielkego hospodara Moskiewskiego na pismie podana“, die er aufgefunden. Sie ist noch nicht veröffentlicht worden.

5. Die Tschitschora (I, 150. Anm. 1.) ist nicht der Abfluß eines Teiches, sondern ein selbständiges, wenngleich winziges Bäch-lein, in welches aus einem höher und oberhalb der Jelochow-Brücke gelegenen Teiche eine Röhrenleitung führt. So belehrte uns H. Civilingenieur A. Dill auf Grund einer für eine Eisen-bahngesellschaft von ihm gemachten Terrainuntersuchung.

6. Valentin Roßwurm, I, 199., unter Smolensk f. АКТЫ археограф. экспед. III. No. 246. 1634, 24. Febr.

7. Unter dem 16. Apr. 1635 erbat David, Nikolaus' Sohn, Ruz, des dänischen Königs Christian Commissär (прикащик), dem Manne seiner Schwägerin (der Schwester sei-ner Frau, своякъ), Johann Zustrów (Юстровъ), die Erlaub-niß, ins Vaterland zu reisen. Letzterer gab im Possolsky Prikas die Erklärung ab, er habe vor acht Jahren bei seiner Ankunft in Moskau aus Unkenntniß der russischen Sitten sich in der ge-nannten Behörde nicht gemeldet, bisher aber unter den Auslän-dern — deren Confession nicht genannt ist — als Prediger gelebt (жилъ у иноземцовъ въ попѣхъ). So besagt eine Acte unter den Dänischen Sachen, 1635 No. 2., im Mosk. Haupt-Archiv des M. d. A.

8. Ruhlmann, 1689, soll an der jenseits der Moskwa ge-legenen Stelle, die noch heute Boloto (Sumpf) heißt, verbrannt worden sein. So Dr. Böklé in seinem Aufsatz, Rigasche Zei-tung, No. 135. 1863. Ein näherer Nachweis ist nicht beige-bracht.

9. 1702, 29. Juli (I, 424.). „Was sich über die Behand-lung des Schreibens hier in Hamburg sagen läßt, ist dieses. Am 1. Dec. 1702 berichtete der Senior in conventu ministerii, daß ihm ein ziemlich weitläufiges Schreiben vom ältesten Herrn Pastori

in Moskau, Herrn Alexandro Jungio, eingehändigt sei (— also war es nicht direct an ihn gesandt, sondern durch Vermittlung wohl eines Kaufmanns an den Senior gelangt —), worin eine weitläufige Klage über das üble Verhalten eines dasigen Predigers Vagettii enthalten nebst einigen aus der dabei befindlichen specie facti formirten Fragen, worüber er Unterricht verlangt. Es ward beschlossen, daß Herr Hauptpastor Wolff eine Antwort entwerfen u. dem Ministerio mittheilen möge. In der Sitzung des Ministeriums vom 9. März 1703 wurde dann die von Wolff entworfene Antwort, die wohl vorher beim Ministerium circulirt hatte, festgestellt und zur Absendung genehmigt.“ Mittheilung des Hn. Pstr. G. Bertheau.

10. „1746 begannen Verhandlungen, welche 1747 zur Wahl von Sonnenschmid führten. Am 31. Juli 1746 schrieben*) die Kirchenältesten der ältesten evang. Gemeinde in Moskau an das Ministerium an demselben Tage Pastor Becker in Moskau an den Senior in Hamburg, man möge ihnen einen zweiten Prediger, der Sonntags Nachmittags predigen und besonders rector der Schule sein solle, wählen, ordiniren und hinschicken; die Vocation von demselben Datum lag gleich dabei**). An demselben Tage schrieben die Kirchenältesten an den Senat in Hamburg mit der Bitte, die Sache zu fördern, die Wahl des Min. zu confirmiren u. s. f.***). In dem Schreiben an das Ministerium wird gesagt,

*) Unterzeichnet ist das Schreiben von:

General Major von Freyden.	Christian Gottlieb Becker, Pastor.
Obrister Bils.	Brigadier Gulitz.
Jean Eberhard Pell.	H. D. Pestell, Post-Dir.
Jacob Mattias Moltreich.	J. F. Barkhuysen.
Lodw. Becken.	Gottlob Stöltzel, Aelterling.
C. G. Meyer.	Giese Pell, Vorsteher.
Johan Steer.	Erhard Gabriel Sonn, Vorsteher.

**) Das Vocations Schreiben unterschrieb, abgesehen von den in Anm. *) genannten, primo loco: General Major Graf von Bruce; bei Meyer steht Postsecretaire, bei Pell Post Controllleur; außerdem stehen da: Laur. Reichmuth und C. J. Horn.

***). Dieses Schreiben ist im Stadt-Archiv vorhanden.

daß diese luth. Kirche in Moskau ihren Ursprung und Aufnehmen größtentheils von Hamburg zu nehmen habe u. ihr oft ansehnliche Collecten bei bedürffenden Umständen reichlich gesandt seien, auch von so langen Jahren her der Gottesdienst bei ihnen „nach der Hamburgischen Agenda mit Beibehaltung des dasigen Kirchengesangbuches eingerichtet ist und also dieselbige (seil. diese Kirche in Moscau) als eine Tochter der Hamburgischen Kirche gleichsam anzusehen.“ Aehnliche Ausdrücke kommen auch sonst häufig vor. Aus dem Schreiben Becker's an den Senior ist noch zu bemerken, daß nach B.'s Meinung auch der Prediger Würzger von Hamburg nach Moskau geschickt ist; doch ist dieser nicht in Hamburg ordinirt. — Die Wahl verzog sich, theils weil es an passenden Subjecten fehlte, theils weil man sich wegen der Verbindung zweier Aemter noch genauer nach den Erfordernissen erkundigte, auch meinte, daß zu viel verlangt werde. Darüber sind noch mehrere Briefe vorhanden, auch wieder von Pstr. Becker. Endlich wurden die Candidaten Joh. Nic. Bult aus Hamburg und Mag. Ephraim Friedericus Sonnenschmid aus Greifswalde auf den Aufsatz gebracht; bei der Wahl im Ministerialconvent am 2. Juni 1747 bekamen beide gleich viel Stimmen; das Loos entschied für den letzteren. — Am 14. Juni confirmirte der Senat die Wahl u. erlaubte die Ordination in üblicher Weise in Gegenwart der hierzu deputirten Kirchspielsheeren. Am 3. Juli (nicht Juni) wurde das Colloquium mit Sonnenschmid gehalten; er unterschrieb die symbolischen Bücher eodem die mit folgenden Worten: M. Ephraim Friedericus Sonnenschmid Gryphiswaldia Pomeranus, vocatus minister ecclesiae Evangelicae, quae Moscoviae est. D. III. m. Julii 1747. Der Senior gab ihm ein Schreiben an die Vorsteher der Gemeinde zu Moscau mit, das auch bei unsern Acten ist; am 7. Dec. 1747 ging ein Dankschreiben der Kirchenältesten in Moskau an das Ministerium u. ein gleiches von Pastor Becker an den Senior aus Moskau ab. Ueber die Wahl Sonnenschmid's sind am meisten Briefe bei unsern Acten.“ Mittheilungen des Hn. Pastor C. Bertheau.

11. I, 494. Das Schreiben vom 20. Juni 1748 unterzeichneten:

Becker.	Pestell.
Sonnenschmid.	Barkhuysen, Aelterling.
J. G. Gregory, M. D.	Stöltzel, Aelterling.
Giese Pell.	Sonn, Vorsteher.
	Steer, „
	Surburg, „

Mittheilung des Hn. Pstr. C. Bertheau.

12. 1748 (I. 495). Das Schreiben der R. G. vom 2. (nicht 1.) Aug. ist unterzeichnet von: Christian Scheffler, Simon Pleenn, Nicolaus Joachim Greve, Johann Gottfried Rosberg, Christian Zurekler, Jonas H. Carney, Werner Müller. Hinter den Namen mit Ausnahme des letzten, steht: Vorsteher. Mittheilung des Hn. Pstr. C. Bertheau.

13. „In einem Briefe vom Febr. 1749 an den Senior in Hamburg bittet Pstr. Becker noch einmal dringend um Hülfe, (in dem Schreiben beruft er sich auf ein früheres zweites vom 24. Aug. 1748, dem eine Supplik an Ihre Hoheit die Fürstin von Anhalt Zerbst beigelegt gewesen sei,) u. schildert die traurigen Zustände bei der neuen Kirche wegen des ärgerlichen Wandels ihres Predigers Lütke u. s. f.; — nach allem diesen kann nicht bezweifelt werden, daß die Courant Mark 600 auch an Becker für die alte Gemeinde geschickt waren.“ H. Pstr. C. Bertheau.

14. 1763 (II. 1 f.). B. M. 2. Theil, S. 426: „Anna Catharina, Tochter Johann Friedrichs von Böttiger, rußisch-kaiserlichen Residentens im niedersächsischen Kreise, in dessen Hause zu Hamburg, Zaar Peter mit seiner Gemahlinn Catharina eine Zeitlang gewohnt, und ihm sein mit Diamanten besetztes Brustbild zum Gnadenzeichen geschenkt hatte. Sie war am 6. Aug. 1693 geboren, und wurde mit dem Grafen Bestuschef*) auf dem väterlichen adelichen Guthe Böttigersholm, im Amt Odense, auf der Insel Fünen, vermählet, blieb aber bis an ihr Ende ein Mitglied der ev.=luth. Kirche. König August III. von Polen, als Vicarius des heiligen römischen Reichs, erhob sie, ihren einzigen Sohn Andreas Alexiewitsch u. ihre ganze Nachkommen-

*) Alexei Petrowitsch Bestuschef-Mumin.

schaft, am 13. Juli 1745 in des heiligen römischen Reiches Grafenstand. Sie ist der Kaiserinn Elisabeth Hofmeisterinn gewesen. Ihrem Gemahl hat sie in seinem zweymaligen Unglück treulich Gesellschaft geleistet. Am 15. Dec. 1761 wurde sie zu Soretowo plötzlich von einem Schlagflusse betroffen, der ihren Tod nach sich zog. Ihr Leichnam ist 1763 in der älteren ev.=luth. Kirche zu Moscau unter dem Altar mit ansehnlicher Feyerlichkeit versenket worden.“

15. 1781. Unter den „Materialien“ des sel. Gen.=Sup. Dieckhoff fand sich von seiner Hand eine: „Copie der Inschrift auf der zum Kirchen-Inventario der St. Petri=Pauli Kirche gehörigen Kupferplatte. Zum Gedächtniss. Anno 1670 d. 14. Januarius ist von Sr. Groszaarischen Majestät Alexey Michailowitsch das Privilegium zum Platze und Erbauung der Evangelisch neuen Lutherischen Kirche ertheilet worden. 1795 d. 9. April ist diese Steinerne Kirche in hoher Gegenwart Sr. Kayserlichen Majestaet Peter des Grossen durch Herrn Pastor Franz Lorentz Schrader eingeweyhet und Petri Pauli genennet. Sie ist dreymal dem traurigen Schicksale des Brandes 1711 d. 5. May, 1737 d. 29. Mai und 1748 d. 23. May unterworfen gewesen. 1759 ist der Altar, welchen der Ober-Chirurgus und Kirchen Ältester Herr Matthias Klancke, 1760 d. 21. Xber die Canzel, welche die Gemeinde hat erbauen lassen und 1764 d. 16. May die Orgel durch Herrn Pastor Carl Gottfried Minau eingeweyet, wozu von der Frau Staabs Chirurgus Charlotte Maria Voigt 700 R. verehret, das Übrige, da die Orgel über 1400 R. gekostet hat, ist von der Gemeinde beygetragen. In diesem 1781 Jahre ist unter der Glorreichen Regierung Ihro Kayserlichen Majestaet Catharina Alexiowna der IIten die Kirche mit einem neuen Dachstuhl versehen mit Eisen bedeckt, mit einem Thurm und im Feuer verguldetem Kupfernem Knopf und Kreuz ausgezieret, welches durch milden Beytrag der Gemeinde und aus dem Vermächtnisse des Seeligen Herrn Andreas Neumann unter Göttlicher Hülfe mense Augusti c. a. bewircket und vollendet der ganze Bau hat 4600 R. gekostet. Das jetzige Kirchen Collegium bestehet aus folgenden Gliedern:

Herrn Pastor Johann Michael Jerzembki aus Sensburg in Preussen seit 1776 d. 13. März. Herr Peter Freyherr von Asch Kirchen Ältester Herr Collegien Assessor und Doct. Medicinae Heinrich Gottlieb Engel Kirchen Ältester. Kauf und Handelsmann Herr Johann Zierold Kirchen Ältester Juwelier Herr Johann Peter Arnholdt Rechnung führender Kirchen Vorsteher, der diesen letzten Kirchen Bau mit allem Fleiss und treue ruhmwürdigst besorget hat. Herr Staabs Chirurgus Johann Boernicke Kirchen Vorsteher. Bey der Kirchen Schule sind folgende Lehrer. Herr Rector Carl Gotthard Lau Herr Conrector und Magister Johann Christian Aller Schul Collega Herr Johann Adelstein. Küster Elias Hartz, der Architect des letzten Baues ist der Mechanicus und Zimmermeister Herr Johann Paul Schultz.

Nun lobet unsern Gott rühmt ihn mit euren Zungen

Erhebet Seine Macht weil uns dies Werck gelungen

Gott der uns Seine Gunst zu unserer Arbeit gab

Der wende alles Weh von diesen Mauren ab.

P. Nicolas Sculptit.“ Ueber die erwähnte Kupferplatte konnte auf geforderte Anfrage kein Nachweis gegeben werden.

16. 1801 (II. 43). Ueber das Rogall'sche Gesangbuch, welches seit den 30er oder 40er Jahren des 18. Jahrh. bis zum Schluß desselben in der N. G. im Gebrauch gewesen, von dem aber ein Exemplar selbst auf antiquarischem Wege zu erlangen uns nicht hat gelingen wollen, brachte in Folge einer an den Hn. Dr. L. Schoeberlein, Prof. d. Theol. in Göttingen, gerichteten und von Demselben freundlichst berücksichtigten Bitte die 1876 begründete „Siona. Monatschrift für Liturgie und Kirchenmusik zur Hebung des gottesdienstlichen Lebens.“ in ihrer No. 4 einige sehr dankenswerthe Notizen. Das Gesangbuch von 1737 „Kern Alter und Neuer Lieder, so in denen Königl. Preussischen und (Churbrandenb. Landen gebräuchlich sind u.“, gleich dem von 1723 (Silienthal) und 1752 (Sahme) erschienen „unter Censur und Approbation E. Hoch Ehrw. theolog. Fakultät zu Königsberg in Preußen“, enthält fast ohne Ausnahme und in unveränderter Gestalt alle Lieder aus der strenggläubigen Zeit der luth. Kirche,

öffnet jedoch zugleich viel Raum den Liedern aus der pietistischen Periode. Der Herausgeber, dessen Hauptabsicht dahin geht, auch die Lieder von subjectiverem Glaubensgepräge in den Gemeindegebrauch zu bringen, war der Consistorial-Rath Georg Friedrich Rogall, der heil. Schrift D. und P. O. (Prof. ordinarius). „Von Halle aus verpflanzt sich der Pietismus in seiner genuinen Gestalt nach Königsberg, wo er in Lysius, Lilienthal u. Rogall tüchtige u. glaubenseifrige Beförderer erhält 2c.“ Herzog, Real-Encyclopädie, XVI. 732 im Art. „Universitäten“.

17. Eine christliche Trostrede bey der Todesbegebenheit der in Moskau verewigten Frau Elisabeth Kienen gebornen Rosenstrauch verfaßt, und zum Gemeinnutzen von einem dankbaren Verehrer ihrer wohlthätigen Familie herausgegeben. Moskwa, 1823. — Wir haben den Verfasser dieser Rede nicht ermitteln können.

18. 1824. „Verehrter und lieber Herr Pastor! Ich bin gestern, Abends von 6 bis 9 Uhr, beym Erzbischofe gewesen, und freue mich seine Bekanntschaft gemacht zu haben, die ich, da er mich dazu eingeladen hat, fleißig fortsetzen will. Er ist ein sehr gebildeter und wohl unterrichteter Mann, welcher ziemlich gut französisch versteht aber nicht spricht. Wir unterhielten uns hauptsächlich über Kirchengeschichte und Dogmatik, größtentheils in russischer, zum Theil aber auch in lateinischer Sprache. Der Schwager des Fürsten Dbolenski, Hr. v. Michailoff, Procureur beym hiesigen Consistorium, welcher mit mir zum Erzbischofe fuhr, brachte (auf meine Bitte) im Discurs die Frage vor: ob wohl ein Evangelischer Geistlicher hieselbst einen Juden oder Muhamedaner, welcher sich bey ihm zur Taufe melden möchte, annehmen dürfe? Der Erzbischof antwortete: „wenn der Evangelische Pastor oder sonst Jemand bey mir deßhalb anfragen sollte, so würde ich verlangen, daß der Täufling sich zur herrschenden Kirche bekenne: wenn der Pastor ihn aber getauft hätte, ohne anzufragen, so würde ich es ignoriren und Keiner würde etwas dagegen sagen.“ — Sie ersieht also hieraus, daß Sie den B. in der Stille taufen und ins Kirchenbuch eintragen können, ohne daß Jemand davon Notiz nehmen wird. Was nun den B. selbst betrifft, so hat er

die Beschneidung erhalten. Daß er nicht getauft sey, behauptet er aus mehreren Briefen von seiner Mutter u. von seinem Onkel, und mir scheint kein Zweifel dagegen statt zu finden. Ich habe Hrn. Ungebauer gebeten, die Kirche zum Feste mit Blumen auszukleiden. Er hat mir dieß versprochen, und unsere Schüler sollen die Bouquets binden. Könnten Sie nicht unserem Otto aufgeben, die Kinder eine kleine Hymne nach der Predigt singen zu lassen? Mit der herzlichsten Ergebenheit der Ihrigste L. Freytags, den 23. Mai, (18)24." Dieser interessante an Pftr. Kohlreiff sen. gerichtete Brief von Pöder's Hand fand sich im Thurm der St. Michaelis-Kirche unter verschiedenen bei Seite gelegten Papieren. Demselben lag die Copie des Zeugnisses über die an dem Hebräer Chr. Jac. Bauer aus Hamburg in Gegenwart des Collegienraths Ludw. Schnaubert, des Apoth. Conrad Minder u. des Rectors Frdr. Liebermann vollzogene Taufe bei.

19. 1829. „Am 24. Oct. feierten wir den Geburtstag des verehrten Kohlreiff in einer Gesellschaft von mehr als hundert Personen, in der sich auch der berühmte Reisende Humboldt befand.“ Aus einem Briefe der Baronin L. E. L. M. von Pfeiliger-Franck geb. v. Hoffmann († 30. Sept. 1868).

20. Nachträgliche Mittheilung des Hn. Pastor Naef. „Die Inhaber des Privilegiums der Knabenschule waren bis jetzt der Reihe nach: Louis Ennes aus Straßburg, Reusch aus Riga, Zimmermann aus Königsberg, Ziem, Emil Kerkof seit Sept. 1872. Das Privilegium der Mädchenschule verwerthet seit April 1872 mit gutem Erfolg Fräulein Elise Kerkof.“

21. Wie uns G. Hannemann mittheilte, erscheint nächstens ein Artikel über die St. Petri-Pauli-Kirchenschule von dem Director derselben, Herrn R. Lesch, in der Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens von Schmid.